GASSCHUTZ UND LUFTSCHUTZ

13. JAHRGANG NR. 10, S. 239-266 OKTOBER 1943

In sämtlichen Aufsätzen handelt es sich um die persönlichen Ansichten der Verfasser und nicht um Anschauungen amtlicher Stellen

Die Verwendung von Unterrichtshilfen in der Luftschutzausbildung

Unteroffizier Rudolf Pérignon, Heeresluftschutzschule Potsdam

Jedwede Ausbildung ist, unabhängig von der Sache, zweigeteilt in theoretische Unterrichtung und praktische Übung. Die Theorie steht dabei zeitlich gesehen zurück. Das darf aber nicht zu der Ansicht verleiten, daß sie nebensächlich sei und auch in ihrer Bedeutung für den Gesamterfolg zurückzutreten habe. Freilich können viele theoretische Erläuterungen am Gerät erfolgen, also mit der praktischen Ausbildung verschmelzen und somit auf den Hörsaal verzichten. Es ist dies Anschauungsunterricht in seiner überzeugendsten Form. Wenn die Entscheidung zwischen der Theorie des Übungsplatzes und derjenigen des Hörsaals getroffen werden muß, sollte sie deshalb stets zugunsten des Übungsplatzes fallen.

Dies kann um so ausschließlicher geschehen, als für den Hörsaal genügend Aufgaben von grundlegender Art übrig bleiben, und zwar Aufgaben, die nur er lösen kann, da sie weit über die nur pädagogisch-taktischen Absichten der Übungsplatztheorie hinauszielen. Der Unterricht im Hörsaal darf deshalb keinesfalls vernachlässigt werden, auch nicht in dem von der Zeitnot diktierten verständlichen Bestreben, in möglichst kurzer Frist möglichst viele Auszubildende an die Geräte zu bringen.

Die Richtigkeit dieser Überlegung läßt sich aus folgenden grundsätzlichen Gedankengängen erkennen: Die für den Unterrichtserfolg unerläßliche geistige Aufnahmebereitschaft der Schüler darf niemals als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Sie ist vielmehr in wohldurchdachtem Unterrichtsaufbau mit aller Sorgfalt zu erschließen. Zur Einleitung des Lehrgangs ist sofort mit aller Schärfe und Überzeugungskraft Front zu machen gegen allgemein übliche Vorurteile und unsachliche Einwände, die den Blick für die Notwendigkeit der Ausbildung trüben und sich der bereitwilligen Aufnahme des Lehrstoffes entgegenstellen. Der häufigen Gleichgültigkeit und Gedankenträgheit des Zuhörers ist mit dem klaren Herausarbeiten von Sinn und Zweck der Ausbildung zu begegnen. Die Wirkung ist eine seelische Auflockerung der Lehrgangsteilnehmer, die nicht zuletzt durch die spürbare innere Anteilnahme und begeisterte Überzeugung des Vortragenden selbst noch entscheidend gefördert wird.

Auf die einzelne Unterrichtsstunde übertragen heißt das, daß der Hörer zum erlebnismäßigen Mitgehen und selbständigen Mitdenken gebracht werden muß. Hilfen des Ausbilders hierfür sind die Anschauungsmittel, die für den LS.-Unterricht entwickelt wurden, denn sie wollen dem Schüler nicht das Denken abnehmen, sondern ihn zum Denken, zum zusammenschauenden und aufbauenden Denken, zwingen. In der Mitte zwischen entwickelndem und anschauendem Unterricht steht das Experiment zum Luftschutz. Seine Anwendung empfiehlt sich beispielsweise zur Erläuterung der Natur des Feuers, der Notwendigkeit und Wirkungsweise der verschiedenen Löschmittel, der Erscheinungsformen einzelner chemischer Kampfstoffe usw.[1]) Diese kleinen Experimente lösen jeweils eine Erscheinung in eine Reihe von Einzelvorgängen auf und führen so auf dem Wege über die Zergliederung zu ihrem Verständnis. In diesem Sinne gehören sie zum Anschauungsunterricht.

Den Übergang zum Unterricht mit Anschauungsmitteln bilden tabellarische Darstellungen, die sich auf die unterschiedlichsten Zusammenhänge beziehen können. Eine Tabelle beispielsweise über das wechselnde Verhältnis zwischen den bei feindlichen Luftangriffen abgeworfenen Spreng- und Brandmitteln und der Zahl der Opfer in den einzelnen Städten regt zu vergleichenden Gegenüberstellungen an. Prozentual verschiedene Verluste können äußere Gründe haben: verschiedene Bevölkerungsdichten, unterschiedliche Hausbauweisen. Eine unterrichtsmäßig sehr fruchtbar auszuwertende Begründung ist das verschiedene — luftschutzmäßige oder luftschutzwidrige — Verhalten der Bevölkerung. Hier sei es nur als summierender Begriff angedeutet. Andere tabellarische Darstellungen machen andere Beziehungen übersichtlich und regen zu weiteren praktischen Nutzanwendungen an.

Die Lehrtafel zum Aufhängen an der Wand nimmt den unmittelbaren Weg zum Verständnis durch das Auge. Die gute Lehrtafel kommt deshalb mit ganz wenig Worten aus und wirkt allein durch die bildliche Darstellung. Diese muß infolgedessen so eindrucksvoll, klar und eindeutig sein, daß sie für sich selber spricht und auch keiner Erläuterungen durch den Ausbilder bedarf. Nur Hinweise auf diese und jene Einzelheit, die er besonders beachtet wissen will, und Vergleiche einzelner Bildtafeln untereinander werden notwendig sein.

Das Glasstehbild und der Stehfilmstreifen sind demgegenüber anders zu be-

[1]) Praktische Vorschläge finden sich in: W. Kintoff, Einfache Versuche zum Luft- und Gasschutz; ders. Schulversuche zur Chemie der Kampfstoffe; beide in C. Heymanns Verlag, Berlin; W. Morgner, Schulversuche zum Luftschutz, Dürr'sche Buchhandlung Leipzig; Pudschies-Schrön, Chemie und Luftschutz, Verlag A. Nauck & Co. Berlin; Petzold-Scharf, Versuche zum Luftschutz, Verlag B. G. Teubner Leipzig; W. Leonhardt, Wehrchemie 2. Teil, Verlag M. Diesterweg Frankfurt a. Main. — Siehe auch „Gasschutz und Luftschutz" 13 (1943) 120.

handeln. Zwar sind auch sie bildhafte Darstellungen zu einem Unterrichtsthema, aber sie bedürfen der Erläuterung. Das gilt schon deswegen, weil sie in einen fortlaufenden Zusammenhang gehören, der durch das gesprochene Wort klargestellt werden muß. Sie stehen also zu diesem im umgekehrten Verhältnis wie die Lehrtafel. Sie unterstützen lediglich das Wort. Da sie beliebig lange gezeigt werden können, ist eine Schmälerung ihrer unmittelbaren Wirkung durch diese Erläuterungen des Ausbilders nicht zu befürchten.

Wieder anders geartet ist das Verhältnis zwischen Wort und Bild beim Unterrichtsfilm. Der Film unterstützt die Vorstellungskraft des Schülers durch die belebte bildliche Darstellung der mündlichen Schilderung des Ausbilders. Er ist dem gesprochenen Wort weder unter- noch übergeordnet, sondern hat für das Verständnis denselben Wert wie dieses. Deshalb darf derjenige, der sich dieses Anschauungsmittels bedient, nicht in den Fehler verfallen, den abrollenden Film mit zu weitschweifigen Erläuterungen zu begleiten. Er würde damit dessen unmittelbare und nur ihm eigene Wirkung überdecken und verwischen, indem er dem aufnahmebereiten Schüler das eigene Denken in unmethodischer Weise abnähme. Dieser ist vielmehr seiner persönlichen Aufnahme- und Unterscheidungsfähigkeit zu überlassen. In diesem Sinn erhöhen sparsame Erklärungen den Anschauungswert. Die Aufgabe des Ausbilders ist dabei nur die, die Aufmerksamkeit des Betrachters auf diejenigen Einzelheiten in der Bilderfolge zu lenken, auf die es ihm unter Berücksichtigung des Unterrichtszieles besonders ankommt. Als Vorbild möge die Deutsche Wochenschau der Filmtheater dienen. Aus dem angegebenen Grunde steht die Filmvorführung meist am Schluß eines Unterrichtsabschnittes und vertieft die neugewonnenen Gedankeninhalte, indem sie durch die bildliche Handlung diejenigen Vorstellungen bestätigt, die bereits durch die mündliche Darstellung erzeugt wurden.

Das lebendigste Hilfsmittel des darstellenden Unterrichts und deshalb eines der wertvollsten ist die mit dem gesprochenen Wort zugleich entstehende Zeichnung an der Wandtafel, die Faustskizze. Für sie gilt in hervorragendem Maße die alte pädagogische Erfahrung, daß die selbsterzeugten Anschauungsmittel den größten unterrichtlichen Wert beanspruchen können. Dies tun sie deshalb, weil sie den augenblicklichen Bedürfnissen des Unterrichts unmittelbar entspringen, ganz anders als eine von „außen" fertig herangebrachte, wenn auch noch so klare und technisch gute Bildtafel. In einigen Fällen können zur Erhöhung der Übersichtlichkeit Farben verwendet werden. Sie gliedern einen vielfältigen Bildinhalt in nützlicher Weise und sind zu diesem Zweck besonders lebhaft zu wählen. Im übrigen ist reines Flächenzeichnen unter Verzicht auf die Perspektive zu bevorzugen. Das Bedürfnis ist hier nicht auf Naturtreue und technische Vollkommenheit gerichtet. Die vor den Augen des Hörers entstehende Zeichnung bannt in wenigen Strichen dessen Denken an eine bestimmte Vorstellungsfolge. Sie stellt die disziplinierende Kraft dar, die das Festhalten der entscheidenden Einzeleindrücke aus einem zunächst verworrenen Vielerlei erleichtert. Oberflächliches wird vertieft, Verschwommenes scharf umrissen, Falsches berichtigt. Es wird darüber hinaus Zerstreutes in Zusammenhang gebracht, Lückenhaftes ergänzt und Abwegiges ausgeschaltet. Die in Wort und Bild dargestellten Vorgänge werden im Zusammenhang erfaßt, zutiefst erfahren und im wahren Wortsinn erlebt. So entsteht im Schüler eine Vorstellungseinheit, die ihn zum höchsten Ziel jedes Unterrichts führt: dem Erlebnis. Dieses gar nicht zu überschätzende Unterrichtsmittel der Faustskizze ist somit ähnlich wie der Unterrichtsfilm in seiner Art dem darstellenden Wort gleichwertig. Freilich muß jede Linie sitzen, denn jeder Strich besagt etwas. Deshalb wirkt jede ungeschickte Ausführung nur verwirrend und oft lächerlich und wird besser ganz unterlassen. Aus diesem Grunde ist die Verwendung dieses Unterrichtsmittels nur dem zeichnerisch genügend begabten Ausbilder zu gestatten.

Wo der Anlaß zu einer solchen Skizze nicht gegeben ist, empfiehlt es sich häufig, die neu erarbeiteten Begriffe anzuschreiben, um auf diese Weise dem Verständnis jenen anderen Weg durch das Auge zu öffnen. Systematisch durchgeführt, ergibt dies den an der Wandtafel entwickelten Aufriß der gemeinsam mit den Schülern erarbeiteten Unterrichtsergebnisse.

Einen Sonderplatz innerhalb der Anschauungsmittel des LS.-Unterrichts nimmt die Ausstellung ein. Sie kann als Modellschau wichtige Begriffe und Forderungen veranschaulichen, aus dem bautechnischen Luftschutz beispielsweise Splitterschutzvorkehrungen, Verdunklungseinrichtungen, Tarnungsmöglichkeiten, Anlage von Deckungsgräben; aus dem Feuerlöschdienst Armaturen; aus dem Instandsetzungsdienst Modelle der Holzverbindungen, der Stiche und Bunde, der Joche usw. Die Ausstellung kann als eine wohlgegliederte und sorgfältig ausgewählte Zusammenstellung von Tafeln, Bildern und Skizzen historische Entwicklungen aufzeigen und besonders dauerhaft einprägen. Sie kann aber auch die Luftgefahr unmittelbar anschaulich machen durch eine Sammlung erbeuteter und blindgegangener feindlicher Abwurfmittel aller Art.

Überblicken wir das heute der Luftschutzausbildung allgemein zur Verfügung stehende Anschauungsmaterial in seiner Gesamtheit, so läßt sich seine Bedeutung etwa folgendermaßen zusammenfassen: Es schafft eine sowohl gedankliche als auch stimmungsmäßige Konzentrierung des Schülers auf ganz bestimmte, vom Ausbilder ausgewählte Einzelpunkte. Es zwingt den aufgeschlossenen Schüler, zwischen diesen zunächst einzeln stehenden Teilpunkten eine Verbindung herzustellen, und bringt ihn so zu einem selbständigen Denkvorgang. Da dieser Zwang zum zusammenfassenden und aufbauenden Denken ihm aber gar nicht als solcher bewußt wird, muß er die Überzeugung gewinnen, die neuen Erkenntnisse durch eigenes, unbeeinflußtes Denken errungen zu haben. Zuverlässiger aber kann kein Wissen untermauert werden.

Eines jedoch muß sich der Ausbilder immer wieder vor Augen führen: Unterrichtshilfen, gleich welcher Art und Güte, zwingen den Erfolg nicht selbsttätig herbei. Äußerlich angelerntes Wissen und sein schematischer Einbau in die lehrplanmäßigen Unterrichtsstunden bleiben tot und unfruchtbar. Luftschutzunterricht muß nicht nur mit umfassender Sachkenntnis, sondern mit innerer Anteilnahme und Hingabe erteilt werden. Erfüllt der Ausbilder diese Forde-

rungen, dann wird ihm der schönste pädagogische Erfolg auch immer wieder gelingen, nämlich den Lehrgangsteilnehmer zum Mitarbeiter an der Gestaltung des Unterrichtsstoffes und der Erarbeitung des Unterrichtsergebnisses zu machen. Ausschlaggebend dafür ist allein die eigene Überzeugung von der Richtigkeit und Wichtigkeit des Gelehrten. Nur derjenige kann überzeugen, der selbst überzeugt ist, nur derjenige kann begeistern, der selbst von Begeisterung besessen ist. Das aber heißt: Luftschutzunterricht ist zuhöchst eine Frage der Persönlichkeit.

Vorsorgliche Beweissicherungs-Maßnahmen für Bombenschäden

Obermagistratsrat Dr. jur. Brombach, Berlin

1. Warum vorsorgliche Maßnahmen? — Das eigene Interesse des Geschädigten.

Hat ein Volksgenosse durch feindlichen Fliegerangriff Schaden an seinem Sacheigentum erlitten, so richtet sich die Höhe der vom Reich zu gewährenden Entschädigung zunächst einmal nach dem Umfang des Schadens. Der Geschädigte hat deshalb in seinem Antrag auf Entschädigung anzugeben, welche Sachen ihm zerstört, beschädigt oder verlorengegangen sind. „Der Antrag soll die für die Entscheidung wesentlichen Angaben über die Ursache und die Höhe des Schadens enthalten. Nach Möglichkeit sind Beweismittel anzuführen oder beizufügen" (§ 12 Abs. 2 KSSchVO.). Es kann jedem Volksgenossen, der in einem luftgefährdeten Gebiet wohnt, nur empfohlen werden, schon vor dem Schadenfall Maßnahmen für die Ermittlung seines Sachbesitzes zu treffen. Eine Rechtspflicht, derartige vorsorgliche Maßnahmen zu treffen, besteht allerdings nicht. Der Geschädigte hat auch nicht die Beweislast in dem Sinne, daß sein Antrag auf die Entschädigung schon deshalb abgewiesen werden könnte, weil er keine Beweise für den Umfang oder die Höhe des Schadens beibringen kann oder die von ihm angebotenen Beweise zur einwandfreien Feststellung des von ihm behaupteten Schadens nicht ausreichen. Denn die Feststellungsbehörde hat das Verfahren von Amts wegen zu betreiben und muß von sich aus alles tun, um den Sachverhalt soweit aufzuklären, daß sie eine sachgemäße Entscheidung fällen kann. Sie darf sich daher nicht auf die vom Geschädigten erbrachten Beweismittel beschränken, sondern muß, falls diese zur Klärung des Schadenfalles nicht ausreichen, die von ihr für erforderlich gehaltenen Beweise erheben (§ 17 KSSchVO.).

Das bedeutet nun aber nicht, daß der Volksgenosse beruhigt abwarten kann, bis der Schaden eingetreten ist, um dann einfach vor der Feststellungsbehörde ohne jegliche Beweise zu behaupten, er hätte durch den Fliegerangriff einen mehr oder weniger beträchtlichen Schaden erlitten, den man ihm ersetzen möge. Bei einem derartigen Verhalten läuft der Geschädigte Gefahr, daß die Feststellungsbehörde nicht schlechthin seinen Angaben folgt, sondern diese einer näheren Prüfung unterzieht. Die Behörde ist nämlich befugt, die Höhe des Schadens zu schätzen, wenn Beweismittel oder Unterlagen für die Mengen und die Werte der einzelnen angeblich zerstörten oder verlorengegangenen Sachen nicht vorliegen und sie den Angaben des Geschädigten nicht glaubt folgen zu können. Bei einer solchen Schätzung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die nach Lage des Falles von Bedeutung sein können. Als solche Umstände kommen bei der Bemessung des Wertes verlorenen Hausrats insbesondere in Betracht Größe der Wohnung, Zahl der Haushaltsangehörigen und allgemeine Lebensverhältnisse des Geschädigten. „Um auf Grund dieser Gegebenheiten zu einer angemessenen Schätzung des Wertes des verlorenen Hausrats zu gelangen, muß man von dem Wert und Umfang des Hausrats ähnlicher Haushaltungen ausgehen. Nur so wird es möglich sein, bei der Entschädigung in den verschiedenen Fällen, in denen zur Schätzung gegriffen werden muß, zu einigermaßen gleichmäßigen und billigen Ergebnissen zu gelangen. Eine absolut zutreffende Entscheidung ist damit natürlich nicht gewährleistet; das ist aber bei einer im wesentlichen auf Wahrscheinlichkeitserwägungen beruhenden Schätzung überhaupt nicht möglich. Selbstverständlich muß die aus der allgemeinen Erfahrung gewonnene Feststellung des Durchschnittswertes des Hausrats ähnlicher Haushalte je nach Lage des Falles nach oben oder unten berichtigt werden, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Hausrat des Geschädigten sich über den Durchschnitt erhob oder hinter ihm zurückblieb. Es muß daher auch dem Geschädigten vorbehalten bleiben, darzulegen, daß das Mißverhältnis, das in seinem Falle nach seinen Angaben zu der Höhe des Wertes des Hausrats gleichartiger Haushaltungen besteht, sich durch das Vorliegen besonderer Umstände erklären läßt" (Beschl. des RKA. vom 20. Januar 1943, Dtsch.Recht 1943, S. 667).

Aus dieser Entscheidung des Reichskriegsschädenamtes kann jeder Volksgenosse entnehmen, warum ihm geraten werden muß, sich Beweismittel für einen etwaigen Schadenfall zu schaffen. Derartige vorsorgliche Maßnahmen zu treffen, mag im Augenblick unbequem und lästig sein. Bei größerem Vermögen erfordern sie viel Zeit; aber gerade in diesen Fällen lohnt sich die Arbeit um so mehr. Denn anderenfalls muß der Geschädigte damit rechnen, daß ihm trotz aller Großzügigkeit des Verfahrens doch nicht der volle tatsächliche Schaden ersetzt wird. Das trifft vor allem für Totalschäden zu, wenn z. B. das gesamte Haus völlig zerstört worden ist und daher überhaupt keine sachlichen Anhaltspunkte mehr für das vorhandene Vermögen gegeben sind. Oft werden auch geeignete Zeugen, die über die nötige Kenntnis und Objektivität verfügen, nicht vorhanden sein. Hier bleibt der Feststellungsbehörde nur der Weg der Schätzung, der aber, wie bereits hervorgehoben, keine absolut zutreffende Entscheidung garantiert. Der

säumige Volksgenosse hat deshalb keinen Grund, sich von der Feststellungsbehörde als ungerecht behandelt zu fühlen, wenn diese auf Grund allgemeiner Erfahrungs- und Vergleichssätze im Einzelfall nicht den wahren Umfang des Schadens und damit die volle Höhe der Entschädigungssumme feststellt.

2. Die Aufstellung des Vermögensverzeichnisses. Schätzung durch den Gerichtsvollzieher.

a) Die einfachste und billigste vorsorgliche Maßnahme der Beweissicherung ist die Anfertigung eines Besitznachweises, d. h. eines Verzeichnisses, das im einzelnen die gesamten Vermögensgegenstände, die sich im Haushalt befinden, geordnet aufführt. Das Vermögensverzeichnis muß so beschaffen sein, daß es im Ernstfall eine geeignete Grundlage für die Festsetzung einer Entschädigung bilden kann. Es ist daher im Interesse der Übersichtlichkeit zweckmäßig, wie das auch der Reichsjustizminister in seiner Allgemeinen Verfügung vom 22. 10. 1943 (Dtsch. Justiz 1943, S. 503) empfiehlt, wenn bei der Erfassung der Wohnungseinrichtung von den einzelnen Zimmern ausgegangen wird, z. B. Eßzimmer, Schlafzimmer, Herrenzimmer. Unter der Überschrift des einzelnen Zimmers werden die in ihm befindlichen Möbel, Teppiche, Wandschmuck, Gardinen und schließlich die Gegenstände auf und in den Möbeln angeführt. In der Regel erhält jeder Gegenstand eine besondere laufende Nummer. Zusammengehörende Sachen, z. B. 1 Eßzimmer, 1 Service, oder gleichartige und im wesentlichen gleichwertige Sachen, z. B. Bettücher, Handtücher, Hemden, Kleider, Anzüge usw., sind besser unter einer laufenden Nummer aufzuführen. Auch für die Hausbücherei genügt meist die Angabe der Zahl der Bände, soweit es sich nicht um besonders wertvolle Bücher handelt. Die Ausstattung der Küche mit Geräten, des Haushalts mit Geschirr und Bestecken, braucht, sofern sich darunter keine wertvolleren Stücke, z. B. ein elektrischer Kühlschrank oder sonstige elektrische Geräte, befinden, nicht im einzelnen bezeichnet zu werden. Es genügt die Angabe „Küchengeräte, Geschirr und Bestecke für . . . Personen". Der Übersicht dient es, wenn in Abweichung von der sonst zweckmäßigen Aufstellung des Vermögensbestandes nach Räumen Kleidungsstücke, Schuhe und Wäsche, die vielleicht in verschiedenen Räumen aufbewahrt werden, in dem Verzeichnis zusammen an einer Stelle angeführt werden. Das gleiche gilt für Schmuck aus Edelmetallen, für Juwelen und für Gebrauchsgegenstände aus Edelmetall. Es bleibt selbstverständlich dem einzelnen Volksgenossen überlassen, wie er sein Vermögensverzeichnis gestalten will, nur muß er stets darauf bedacht sein, es übersichtlich und vollständig aufzustellen. Insbesondere muß er beachten, daß Vollständigkeit nicht etwa bedeutet, daß nun jeder Gegenstand, auch wenn er keinen nennenswerten Vermögenswert darstellt, in dem Besitznachweis anzuführen sei. Für geringwertige Gegenstände (z. B. Gerümpel, eine Nippesfigur und sonstigen Kitsch) kann ohnehin eine Entschädigung vom Reich nicht erwartet werden. Das gleiche trifft für Sachen zu, die infolge ihres langjährigen Gebrauchs verbraucht und derartig abgenutzt sind, daß sie baldigst ersetzt werden müßten. Auch Sachen, die der Eigentümer aus Sicherheitsgründen fortgeschafft hat, sind nicht in das Vermögensverzeichnis aufzunehmen.

Das Vermögensverzeichnis soll die angeführten Gegenstände ausreichend bezeichnen. Insbesondere sind wertvollere Gegenstände, z. B. Zimmereinrichtungen, Klaviere, Flügel, Rundfunkempfänger, echte Teppiche, Kunstwerke, Antiquitäten, Kühlschränke usw., so ausreichend zu beschreiben, daß eine Beurteilung des Wertes möglich ist. Insoweit kann z. B. wesentlich sein bei

Zimmereinrichtungen: die Zahl der Stücke, die Masse der wesentlichen Stücke, Politur, Polsterung, ungefähre Zeit der Herstellung, Herstellerfirma, Erwerbspreis;

Antiquitäten: ungefähres Alter, Maße, Material (z. B. Metallart, Holzart, Steinart), Stil, Art der Bearbeitung, Erwerbspreis;

Kunstgegenständen: Kunstgattung, Name des Künstlers, Maße, Material, Art der Bearbeitung, sonstige Aufmachung (Rahmen), ungefähres Alter, Erwerbspreis;

Gegenständen aus Edelmetall: Zahl der Einzelstücke (z. B. 12 Gabeln, 12 Messer aus Silber), Legierung und Metallgewicht, und zwar bei Gegenständen aus Gold Metallgewicht der einzelnen Sache, bei Gegenständen aus Silber das Gesamtmetallgewicht;

Kleidungsstücken: Material (Wolle, Seide, Kunstseide usw.), Verwendungszweck (z. B. Sommermantel, Wintermantel, Hauskleid, Straßenkleid, Gesellschaftskleid);

Wäschestücken: Material (z. B. Leinen, Baumwolle, Wolle, Seide, Kunstseide), Verwendungszweck (z. B. Taghemden, Nachthemden, Schlafanzüge), Größe bei wertvollerer Tischwäsche, Frottiertücher usw.

Bei Gegenständen, die nurmehr eine beschränkte Lebensdauer haben oder die in Kürze erhebliche Ausbesserungskosten erfordern, ist dies zu vermerken, z. B. 1 Anzug, noch 1 Jahr tragfähig, 2 Stühle, beschädigt, noch 1 Jahr gebrauchsfähig, 1 Eßzimmer, 15 Jahre gebraucht, Politur und Furnier stark beschädigt.

Ferner sind möglichst auch Erwerbszeit und Erwerbspreis, allerdings nur bei wertvolleren Gegenständen, anzugeben und tunlichst durch Rechnungen, Auftragsbestätigungen usw. zu belegen (z. B. bei Zimmereinrichtungen, Klavieren, Flügeln, Rundfunkempfängern, echten Teppichen, Pelzbekleidung, Kunstwerken, Antiquitäten, Kühlschränken usw.). Dagegen ist die Angabe des gegenwärtigen Zeitwertes und Wiederbeschaffungswertes nicht angebracht. Können Erwerbszeit und Erwerbspreis nicht angegeben werden, so wird es bei besonders hochwertigen Sachen zweckmäßig sein, sie durch einen Sachverständigen bewerten zu lassen (z. B. bei Kunstwerken, Antiquitäten, Familienschmuck). Als Schätzer kommen Sachverständige der Deutschen Arbeitsfront, der Reichskammer der bildenden Künste, der Gauwirtschaftskammern, des Reichsnährstandes, Versteigerer, gerichtliche Sachverständige, beratende Ingenieure usw. in Betracht.

Daß sämtliche Angaben im Vermögensverzeichnis wahr sein müssen, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Wer wissentlich von einem unrichtigen Vermögensverzeichnis der Feststellungsbehörde gegenüber Gebrauch macht, wird nicht nur wegen Betruges bestraft, sondern verwirkt regelmäßig auch jeden Anspruch auf Entschädigung (§ 7). Wird die Richtigkeit des Vermögensverzeichnisses, d. h. das Vorhanden-

sein der darin bezeichneten Sachen, durch die Unterschrift von Zeugen bestätigt, so müssen diese mit der Möglichkeit rechnen, daß die Feststellungsbehörde auf ihr Zeugnis zurückgreift und sie vernimmt. Ihre Beeidigung kann durch den Amtsrichter erfolgen. Jeder Zeuge hat daher die Pflicht, sich von der Vollständigkeit der in dem Verzeichnis angeführten Sachen zu überzeugen, bevor er dieses durch seine Unterschrift bestätigt. Die Feststellungsbehörde ist bei ihrer Entscheidung über die Höhe der Entschädigung nicht an das Verzeichnis des Geschädigten gebunden. Regelmäßig wird sie es als geeignete Grundlage für die Errechnung der Entschädigung anerkennen. Sie kann aber auch noch Zeugen und Sachverständige vernehmen und, falls sie diese Beweise noch nicht für ausreichend hält, von den Beteiligten eidesstattliche Versicherungen verlangen (§ 17 Abs. 3).

b) Durch Verfügung des Reichsjustizministers (AV. des RJM. vom 20. 1., 5. 10. und 22. 10. 1943, Dtsch. Justiz 1943 S. 88, 487 und 503; vgl. hierüber Lenz, Dtsch. Justiz 1943 Seite 493, und Danckelmann, Deutsche Verwaltung 1943, S. 282) sind neuerdings auch die Gerichtsvollzieher ermächtigt worden, Schätzungen von beweglichen Sachen aus Anlaß befürchteter oder eingetretener Kriegsschäden vorzunehmen. Danach steht es jedem Volksgenossen frei, schon vor einem Schadenfall einen Gerichtsvollzieher nach seiner Wahl (also ohne Bindung an die Gerichtsvollzieherbezirke) mit der Feststellung und Schätzung seines beweglichen Vermögens zu beauftragen. Die Gerichtsvollzieher sollen sich in der Regel auf die Schätzung von Hausrat und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs beschränken und Aufträge, deren Ausführung ihrem ganzen Umfang nach besondere Sachkunde voraussetzt, z. B. von Sammlungen, Kunstgegenständen, Antiken, Münzen, Briefmarken usw., ablehnen. Jedoch darf der Gerichtsvollzieher Aufträge zur Schätzung von Wohnungseinrichtungen auch dann übernehmen, wenn sich darunter Kunstgegenstände oder Antiquitäten befinden. Er muß sich dann, soweit Bewertungen dieser Sachen in Frage kommen, auf Belege des Auftraggebers oder auf Gutachten stützen oder von einer Wertangabe ganz absehen. Bei der Übernahme des Auftrages übergibt der Gerichtsvollzieher dem Auftraggeber einen amtlichen Vordruck für die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses mit einer Anleitung für die Aufstellung des Verzeichnisses (vgl. Deutsche Justiz 1943 S. 503). Nach dieser Anleitung, hat der Auftraggeber sein Vermögensverzeichnis zunächst selbständig aufzustellen. Der Gerichtsvollzieher hat folgende Aufgaben:

a) Er prüft, ob die im Vermögensverhältnis aufgeführten Gegenstände tatsächlich vorhanden sind, ergänzt, falls nötig, ihre Bezeichnung oder Beschreibung und bestätigt am Schluß des Verzeichnisses unter Beifügung seines Dienststempels, daß die im vorstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände tatsächlich vorhanden gewesen sind.

b) Bei wertvolleren Gegenständen, z. B. Zimmereinrichtungen, Klavieren, Flügeln, Rundfunkempfängern, echten Teppichen, Kunstwerken, Antiquitäten, Kühlschränken usw., legt der Gerichtsvollzieher dem Auftraggeber nahe, soweit möglich auch die Zeit des Erwerbs und den Erwerbspreis (Anschaffungspreis) anzugeben und durch Rechnungen zu belegen. Werden die angegebenen Erwerbspreise nicht belegt, so prüft sie der Gerichtsvollzieher, falls dies nicht besondere Fachkenntnisse erfordert, nach und bestätigt sie oder setzt sie anders fest.

Gibt der Auftraggeber einen Erwerbspreis nicht an, oder ist anzunehmen, daß der angegebene Erwerbspreis der Bewertung von Sachen, die vor dem jetzigen Kriege erworben worden sind, nicht mehr zugrunde gelegt werden kann, z. B. wegen der eingetretenen Abnutzung oder des Erhaltungszustandes, so stellt der Gerichtsvollzieher, falls dies nicht besondere Sachkenntnisse erfordert, den gewöhnlichen Verkaufswert fest, den diese Sachen vermutlich Mitte 1939 gehabt haben würden.

Wird der Wert von Gegenständen, deren Schätzung besondere Fachkenntnisse erfordert, z. B. von Kunstwerken und Antiquitäten, gutachtlich belegt, so kann der Gerichtsvollzieher diesen Wert ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Schätzung einsetzen. Die Heranziehung von Sachverständigen als Schätzer ist jedoch nicht Sache des Gerichtsvollziehers, bleibt vielmehr dem Auftraggeber überlassen.

Der Termin für die Besichtigung der Sachen durch den Gerichtsvollzieher ist so vorzubereiten, daß bei der Feststellung der Sachen, Erwerbspreise und Werte möglichst jeder Zeitverlust vermieden wird. Die Kosten der amtlichen Bestätigung und Schätzung werden vermindert, wenn der Auftraggeber für eine geordnete erste Aufstellung des Vermögensverzeichnisses sorgt und den Besichtigungstermin hinreichend vorbereitet.

Die Vergütung des Gerichtsvollziehers bemißt sich nach dem Zeitaufwand für die Schätzung und nach dem Wert, den der zu schätzende Gegenstand bei Neuanschaffung zur Zeit der Schätzung hat. Als Zeitvergütung darf der Gerichtsvollzieher 2,50 RM. die Stunde berechnen. Die Wertvergütung beträgt bei einem Werte des Schätzungsgegenstandes

bis	1 000 RM			2 RM,
über	1 000 RM	bis	10 000 RM	4 RM,
über	10 000 RM	bis	100 000 RM	8 RM,
über	100 000 RM			16 RM.

Neben der Vergütung dürfen nur Auslagen (Wegegeld, Zehrgeld und Übernachtungsgeld) berechnet werden.

3. Sonstige vorsorgliche Maßnahmen.

Neben der Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses ist auch die Kennzeichnung des Sachbesitzes von größter Bedeutung. Bei größeren Schadenfällen wird es sich nicht vermeiden lassen, daß Verwechselungen des zu bergenden Gutes vorkommen, so daß Bombengeschädigte im Besitz von ihnen nicht gehörenden Gegenständen sind, ihnen aber andererseits eigene Sachen fehlen, die entweder bombengeschädigte Nachbarn vorläufig an sich genommen haben oder bei einer öffentlichen Sammelstelle für Bergungsgut abgegeben worden sind. Um hier Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen bei der Feststellung der Eigentumsverhältnisse zu vermeiden, ist den Volksgenossen zu empfehlen, ihre Sachen mit ihrem Namen

und ihrer Anschrift zu versehen. Auf diese Weise kann das geborgene Gut auf schnellstem Wege wieder seinem Eigentümer zugeführt werden.

In der Tagespresse ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß es zur Erhaltung wertvollen Volksgutes auch zweckmäßig ist, wenn die Volksgenossen nach Möglichkeit versuchen, ihre entbehrlichen Vermögensgegenstände, insbesondere Kleidung und Wäsche, in weniger luftgefährdete Gebiete des Reiches zu Verwandten oder Bekannten zu schicken. Auch zu dieser vorsorglichen Maßnahme ist der Volksgenosse ebenso wenig rechtlich verpflichtet wie zur Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses. Wenn ihm trotzdem hierzu geraten wird, so hat das einen einfachen Grund. Es besteht zunächst einmal ein allgemeines öffentliches Interesse daran, Volksgut möglichst vor Schaden zu bewahren. Ferner liegt die Sicherung und Erhaltung des Eigentums zugleich im Interesse des einzelnen. Er muß bedenken, daß es dem Staat im Rahmen der jetzigen Verbrauchswirtschaft nicht möglich ist, die Gewähr dafür zu übernehmen, ihm in jedem Falle den vollen Sachbesitz wieder zu verschaffen. Wer z. B. fünf Anzüge oder sieben Paar Schuhe durch Bombenschaden einbüßt, kann billigerweise nicht beanspruchen, außer der Entschädigung nun auch die entsprechende Anzahl von Bezugscheinen für die zerstörten Anzüge und Schuhe zu erhalten. Er muß sich damit begnügen, zunächst einmal mit dem Notwendigen versorgt zu werden, wobei zu beachten ist, daß Bombengeschädigte bevorzugt vor sonstigen Volksgenossen bedacht werden. Der gleiche Grundsatz gilt für alle bezugscheinpflichtigen Gegenstände. Hinzu kommt, daß naturgemäß nicht jeder Schaden durch eine noch so reichliche Entschädigung ausgeglichen werden kann. Man denke nur an Kunstgegenstände, wertvolle Gemälde oder sonstige Kulturgüter. Diese sind schlechthin unersetzlich, wenn ihr Verlust auch entschädigt wird. Nach allgemeinen Grundsätzen sind dagegen bei der Entschädigung besondere Liebhaberwerte und Affektionswerte nicht zu berücksichtigen, da sie auf rein persönlichen Beziehungen des einzelnen zu der Sache beruhen und sich daher einer Wertfestsetzung in Geld entziehen. Hierher rechnen z. B. persönliche Andenken (wie Briefe) oder Gegenstände von familiengeschichtlicher Bedeutung. Ein Schaden kann hier nur dadurch vermieden werden, daß der Eigentümer diese Gegenstände an bombensichere Orte bringt.

Zur Klarstellung sei noch besonders hervorgehoben, daß das Belassen von Wertgegenständen oder sonstigen Gegenständen von besonders hohem Wert (z. B. echte Teppiche, Kunstgegenstände) in der Wohnung regelmäßig kein Verschulden des Geschädigten darstellt, das zur Minderung oder gar zum Ausschluß der Entschädigung führen könnte (§ 6 KSSchVO.). Ihre Unterbringung an bombensicherem Orte — wenn dies möglich ist — kann aber im Einzelfall zweckdienlich sein. Bares Geld, das zur Sicherung des Lebensbedarfs oder zur Fortführung eines Betriebes nicht unbedingt benötigt wird, gehört dagegen auf die Bank oder die Sparkasse.

4. Kosten und Gefahrtragung.

In den Richtlinien für das Verfahren in Entschädigungssachen (Ziffer 3 Absatz 3) wird ausdrücklich klargestellt, daß allgemeine vorsorgliche Maßnahmen zum Schutze von Sachen gegen Kriegsschäden keine erstattungsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 KSSchVO. sind. Daher sind auch die Kosten für die Wegschaffung und Unterbringung von Sachen, um sie gegen feindliche Fliegerangriffe zu sichern, nicht erstattungsfähig (z. B. Transportkosten, Miete für Banksafe), es sei denn, daß es sich um eine amtlich durchgeführte Umquartierung handelt. Ebenso liegt kein Kriegssachschaden vor, wenn im Zuge der vorsorgenden Sicherungsmaßnahmen der zu sichernde Gegenstand verlorengeht, er z. B. gestohlen wird. Bringt daher jemand Gegenstände seines Vermögens im Keller unter und werden sie dort gestohlen, so hat er keinen Entschädigungsanspruch gegen das Reich[1]). Das gilt selbst dann, wenn die Sachen während eines bloßen Fliegeralarms gestohlen werden (sei es in der Wohnung, im Keller oder im Luftschutzraum); nur in besonderen Einzelfällen kann zur Vermeidung unbilliger Härten hier auf Grund des § 38 KSSchVO. ein Ausgleich gewährt werden. Wurde der Diebstahl dagegen während eines Fliegerangriffes ausgeführt, so dürfte in der Regel ein Kriegssachschaden gegeben und ein Entschädigungsanspruch gerechtfertigt sein (vgl. Danckelmann, Kriegssachschädenrecht, 2. Aufl., § 2 Anm. 6c; Büchner-Hoffmann, Kriegsschäden-Verordnungen, 2. Aufl. S. 44, 126; RKA., Beschluß vom 13. Mai 1943, Dtsch.Verw. 1942 S. 286).

Die Kosten, die durch private Beweissicherung entstanden sind (z. B. Aufstellung des Vermögensverzeichnisses durch den Gerichtsvollzieher, Gutachten von Sachverständigen), muß jeder Volksgenosse selbst tragen. Tritt ein Sachschaden ein, so können dem Antragsteller die baren Auslagen, die ihm im Verfahren oder zu seiner Vorbereitung entstehen, auf Antrag erstattet werden, soweit sie angemessen waren (§ 23 Abs. 1 KSSchVO.). Angemessen sind die Auslagen, wenn sie sowohl der Höhe nach angemessen sind als auch ihre Aufwendung zur zweckentsprechenden Sachverfolgung notwendig war. Bei Heranziehung eines privaten Sachverständigen durch den Geschädigten ist die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der hierdurch entstehenden Auslagen genau zu prüfen (Nr. 14 Abs. 1 und 2 der Verfahrensrichtlinien).

---

[1]) Eine Entschädigung nach der KSSchVO. wird jedoch gewährt, wenn Sachen aus Gründen der Luftgefährdung auf behördliche Anordnung aus den bisherigen Gebäuden entfernt und in öffentlichen Bergungsräumen oder behelfsmäßigen Unterstellräumen vorläufig untergebracht sind und dort Schäden (z. B. durch Diebstahl, Brand oder Witterungseinflüsse) erleiden. — Erweist es sich als notwendig, nach Fliegerangriffen Sachen, insbesondere Hausratsgegenstände, aus zerstörten oder beschädigten Gebäuden in öffentlichen Bergungsräumen oder behelfsmäßigen Unterstellräumen vorläufig unterzubringen, so ist für Schäden, die an den geborgenen Sachen in den Bergungsräumen (behelfsmäßigen Unterstellräumen) z. B. durch Diebstahl, Brand oder Witterungseinflüsse entstehen, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der KSSchVO. Entschädigung zu gewähren (RdErl. d. RMdI. vom 21. 7. 1943 — MBliV. 1943 Sp. 1235).

Im Falle einer behördlich angeordneten oder empfohlenen Umquartierung leistet das Reich in Anwendung der Vorschriften der KSSchVO. Ersatz für Schäden, die bei einem Transport der beweglichen Habe (Hausrat, persönliche Gebrauchsgegenstände usw.) infolge der besonderen durch die Umquartierung bedingten Verhältnisse eintreten. Ein Ersatz durch das Reich kommt nicht in Frage, soweit die Schäden durch Transportversicherung gedeckt sind oder ohne Schwierigkeiten zu zumutbaren Bedingungen hätten gedeckt werden können. Eine etwaige Haftung des Transportunternehmers kann nur insoweit zu einer Minderung der Entschädigung nach §§ 5, 6 KSSchVO. führen, als er den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. Ob ein Fall der Umquartierung vorliegt, ist durch Vorlegung der Abreisebescheinigung nachzuweisen (RdErl. d. RMdI. vom 18. 8. 1943 — MBliV. 1943 Sp. 1359).

Die Erstattung von Lohnausfall bei Fliegeralarm

Oberstabsintendant Zeigermann, LGK. XI

Eine Reihe von Erlassen des Reichsarbeitsministeriums und allgemeinen Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Erstattung von Lohnausfällen vor, die durch Fliegeralarm oder Fliegerschäden verursacht sind. Die von den Betrieben als Ausgleich für solche ausgefallenen Arbeitsstunden aufgewendeten Vergütungen werden durch die Arbeitsämter aus dem Reichsstock für Arbeitseinsatz erstattet. Die Höhe der Vergütung beträgt 100 v.H. auf Grund des Erlasses des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (Reichsarbeitsblatt 1942, S. I, 397) mit Wirkung vom 1. 8. 1942. Nachstehend werden die Bestimmungen aufgeführt, die die Erstattung solcher Vergütungen bei Lohnausfall durch Fliegeralarm betreffen. Hierbei soll vor allem die in der Praxis gelegentlich zu Schwierigkeiten in der Auslegung der Bestimmungen führende Frage nach der Höhe der Vergütung bei Gefolgschaftsmitgliedern, die laufend in Fremdbetrieben arbeiten, behandelt werden. Es sollen nachstehend die drei Fälle, daß die Gefolgschaftsmitglieder nur im eigenen Betrieb, nur im Fremdbetrieb oder zum Teil im eigenen, zum Teil im Fremdbetrieb beschäftigt sind, geprüft werden.

I. Die Gefolgschaftsmitglieder werden nur im eigenen Betrieb beschäftigt.

Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Die Arbeiter setzen während des Fliegeralarms ihre Tätigkeit oder unmittelbare Bereitschaft fort, so daß der Anspruch auf Entlohnung weiter besteht. In diesem Falle steht dem Betrieb kein Erstattungsanspruch an das Arbeitsamt zu.
2. Die Arbeiter suchen während der Arbeitszeit zu ihrem eigenen Schutz die Luftschutzräume auf und sind für den Betrieb während der hierdurch ausfallenden Arbeitszeit nicht tätig, auch nicht auf Grund einer Heranziehung zum Werkluftschutz oder Erweiterten Selbstschutz. In diesem Falle wird dem Betriebe vom Arbeitsamt die Vergütung zu 100 v.H. erstattet, die er seinen Arbeitern als Ausgleich für den durch Fliegeralarm eintretenden Lohnausfall gewährt hat.

Die ausfallenden Arbeitsstunden, für die die Erstattung aus dem Reichstock für Arbeitseinsatz eintritt, sind genau abgegrenzt (vgl. Erlaß vom 19. Juni 1940 — Reichsarbeitsblatt 1940, S. I 339, und Durchführungserlaß vom 7. August 1940 — Reichsarbeitsblatt S. I 424). Danach rechnen als ausgefallene Arbeitsstunden einmal die Arbeitszeiten, die bei einem allgemeinen Fliegeralarm von der Warnung bis zur Entwarnung oder durch besondere Anordnung des Werkluftschutzleiters wegen unmittelbarer Fliegergefahr ausfallen, sowie ferner weitere Arbeitszeiten, bei denen der Ausfall ebenfalls als unmittelbar durch den Fliegeralarm verursacht anzusehen ist. Hierher gehören die Fälle, daß ein Betrieb auf Anordnung des Werkluftschutzleiters schon vor dem allgemeinen Alarm ganz oder teilweise eingeschränkt wird, um die Produktionsanlagen für die Zeit des Beginns des Alarms rechtzeitig zu drosseln. Die Zeit der vom Werkluftschutzleiter eingeschränkten Produktion rechnet dann als Zeit des Fliegeralarms. Ferner rechnet als erstattungsfähige ausgefallene Arbeitszeit die Zeit, die dem Gefolgschaftsmitglied dann verloren geht, wenn es infolge Fliegeralarms den Weg zur Arbeitsstätte nicht rechtzeitig antreten kann oder auf dem Anmarschweg zum Betriebe vom Fliegeralarm überrascht und dadurch an der rechtzeitigen Arbeitsaufnahme gehindert wird. Ebenso kann der Anmarschweg nach einem Fliegeralarm durch Beschädigung oder Störung der Verkehrswege erschwert sein. Auch hier kann der Lohnausfall, der als Folge des notwendig verlängerten Anmarsches entsteht, berücksichtigt werden. Schließlich benötigen gewerbliche Betriebe vielfach eine gewisse Zeit, bis die Produktionsanlagen wieder voll zum Anlauf kommen. Hierzu gehört auch die Zeit, die für die Rückkehr der Gefolgschaft aus dem Luftschutzraum an ihre Arbeitsstelle erforderlich ist. Dem Erstattungsantrag beim Arbeitsamt kann hierfür ein Zeitraum bis zu einer halben Stunde nach Beendigung des Fliegeralarms, also nach der Entwarnung, zugrunde gelegt werden.

Da jeder Betrieb entsprechend seiner Einteilung als Werkluftschutz-, Erweiterter Selbstschutz- oder Selbstschutzbetrieb nach § 2 des Luftschutzgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. II der I. DVO. zum LS.-Gesetz verpflichtet ist, die angeordneten Luftschutzmaßnahmen durchzuführen, wozu auch die Heranziehung eines entsprechenden Teiles der Gefolgschaft zur Luftschutzdienstpflicht (Bereitschaftsdienst) gehört, müssen diese Gefolgschaftsmitglieder als für den Betrieb tätig angesehen werden. Sie behalten auf Grund der Heranziehung zum Luftschutzdienst im Betrieb seitens des Werkluftschutzleiters oder Betriebsluftschutzleiters (§ 9 Abs. 2 I. DVO. zum LS.-Gesetz) den Rechtsanspruch auf volle Lohnzahlung, soweit der Luftschutzdienst während der üblichen Arbeitszeit geleistet wird. Die Tätigkeit im Luftschutzdienst wird bei der Erstattung der Vergütungen seitens der Arbeitsämter ebenso behandelt wie Fall I, 1, d. h., als wenn diese Arbeiter ihre eigentliche Arbeit oder unmittelbare Arbeitsbereitschaft fortgesetzt und nicht unterbrochen hätten. Diese Lohnaufwendungen werden demnach vom Arbeitsamt nicht erstattet.

Um nun in der Praxis die Abrechnung zu vereinfachen und weil es vielfach unmöglich ist, in einer für das Arbeitsamt nachprüfbaren Weise jeweils für den einzelnen Fliegeralarm in den Betrieben festzustellen, welche Gefolgschaftsmitglieder tatsächlich im Luftschutzdienst oder Bereitschaftsdienst eingesetzt waren und wie lange ihre Tätigkeit jeweils gedauert hat, ist ein Pauschalverfahren für die Abrechnung durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 7. 3.

1942 (Reichsarbeitsblatt S. I 166) angeordnet worden. Es ist in diesem Erlaß unterstellt worden, daß regelmäßig 10 v.H. der Gefolgschaft im Werkluftschutz oder Erweiterten Selbstschutz eingesetzt sind. Dies entspricht der notwendigen Stärke der für den Luftschutzdienst erforderlichen Einsatzgruppe. Bei der Erstattung der ausgefallenen Arbeitsstunden durch das Arbeitsamt aus dem Reichsstock für Arbeitseinsatz werden deshalb jeweils 10 vH. der Kopfstärke der Gesamtgefolgschaft schlechthin ausgenommen. Dabei kann von diesem Pauschsatz als miterfaßt auch der Teil der Gefolgschaftsmitglieder angesehen werden, der während des Fliegeralarms seine Tätigkeit für den Betrieb nicht unterbricht, z. B. weiterhin die Maschinen oder sonstigen Betriebsanlagen überwacht.

Eine Sonderregelung ist für den Fall vorgesehen, daß ausnahmsweise die Gefolgschaft eines Betriebes regelmäßig nicht zum Luftschutzdienst im Umfange von 10 v.H. der Gesamtgefolgschaft herangezogen und tätig ist. In diesem Falle kann der betreffende Betrieb beim zuständigen LGK. die Festsetzung eines geringeren Anteils beantragen, die dann für das Arbeitsamt bindend ist.

II. Die Gefolgschaftsmitglieder werden nur im Fremdbetrieb beschäftigt.

Hier gilt zunächst das gleiche wie zu I, 1 bezüglich derjenigen Gefolgschaftsmitglieder, die ihre Arbeitstätigkeit während des Fliegeralarms nicht unterbrechen und den Luftschutzraum deshalb nicht aufsuchen können. Hier bleibt der Lohnanspruch des Arbeiters unverändert bestehen. Dem Betrieb können diese Lohnaufwendungen vom Arbeitsamt nicht vergütet werden.

Ebenso, wie zu I, 2 ausgeführt, besteht ein Anspruch auf Vergütung an das Arbeitsamt für durch Fliegeralarm eintretende Lohnausfälle, wenn die Arbeiter während der Arbeitszeit zu ihrem eigenen Schutz die Luftschutzräume aufsuchen. Den Anspruch hat nicht der Fremdbetrieb, sondern der eigene Betrieb, aus dem die Gefolgschaftsmitglieder stammen und von dem sie entlohnt werden. Die Regelung des Erlasses vom 7. 3. 1942, der einen Pauschalabzug von 10 v.H. der Gesamtgefolgschaftsstärke vorsieht, kann hier keine Anwendung finden. Dies ergibt sich aus der Fassung des Erlasses vom 7. 3. 1942, der von der Heranziehung der Gefolgschaftsmitglieder zum Luftschutzdienst seitens der Werkluftschutzleiter oder Betriebsluftschutzleiter ausgeht. Diese können aber nur eigene Gefolgschaftsmitglieder zum Luftschutzdienst heranziehen (§ 9 I. DVO. zum LS.-Gesetz). Sollte die Heranziehung fremder Gefolgschaftsmitglieder zum Luftschutzdienst im Fremdbetrieb erforderlich werden, so ist dies nur im Wege der polizeilichen Verfügung durch die ordentlichen Polizeibehörden möglich (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 I. DVO.). Für den Fall einer solchen Heranziehung fremder Gefolgschaftsmitglieder zum Bereitschaftsdienst bei Fliegeralarm sieht der Erlaß vom 24. August 1942 (Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger 1942 Nr. 199) vor, daß die Erstattung der Lohnaufwendungen durch das Arbeitsamt aus dem Reichsstock für Arbeitseinsatz auf Antrag im vollen Umfange, d. h. zu 100 v.H., zu erfolgen hat. In diesem Falle werden nicht nur die tatsächlichen Lohnaufwendungen für Arbeiter, sondern auch für Angestellte erstattet. Sodann aber ergibt sich auch aus dem Sinne der Regelung des Pauschalverfahrens, daß es nicht für die Fälle gedacht sein kann, in denen fremde Gefolgschaftsmitglieder zum Luftschutzdienst herangezogen werden. Das Pauschalverfahren ist vor allem deswegen für die Abrechnung eingeführt worden, weil es sich in der Praxis überwiegend als unmöglich erwiesen hatte, für die Erstattung der Lohnausfälle aus dem Reichsstock in einer für die Arbeitsämter nachprüfbaren Weise jeweils für den einzelnen Fliegeralarm in den Werken festzustellen, welche Gefolgschaftsmitglieder tatsächlich zum unmittelbaren Luftschutz herangezogen worden sind. Gerade diese Heranziehung ist durch das Erfordernis der polizeilichen Verfügung bei Gefolgschaftsmitgliedern in Fremdbetrieben ohne weiteres nachweisbar. Das gleiche gilt von der Dauer der Heranziehung, die hier jeweils besonders durch den betreffenden Werkluftschutz- oder Betriebsluftschutzleiter geregelt werden muß. Es kann sonach für diese Fälle das Pauschalabrechnungsverfahren nicht angewandt werden. Vielmehr wird grundsätzlich die Erstattung von 100 v.H. als Ausgleich für durch Fliegeralarm eintretende Lohnausfälle zu erfolgen haben. Es bleibt somit auch keine Möglichkeit, beim zuständigen LGK. die Festsetzung eines geringeren Anteils als 10 v.H. zu beantragen.

In einem solchen Falle, daß die gesamte Gefolgschaft eines Betriebes lediglich in einem oder mehreren Fremdbetrieben tätig ist, wie z. B. in einem Baugeschäft, das seine Gefolgschaft ständig auswärts in Rüstungsbetrieben, bei Bombenschäden oder sonst auf fremdem Gelände einsetzt, wird sonach die durch den Fliegeralarm ausfallende Arbeitszeit von den Arbeitsämtern stets zu 100 v.H. zu vergüten sein.

III. Die Gefolgschaftsmitglieder werden teils im eigenen, teils im Fremdbetrieb beschäftigt.

Anders liegt es nur dann, wenn nur ein Teil der Gefolgschaftsmitglieder in fremden Betrieben tätig ist. Hier gilt die Abrechnung nach dem Pauschalverfahren gem. Erlaß vom 7. März 1942 für den Teil der Gefolgschaft, der im eigenen Betrieb tätig ist. Hat z. B. ein Betrieb 120 Gefolgschaftsmitglieder und sind hiervon $^1/_3 = 40$ laufend in Fremdbetrieben eingesetzt, so würde die Vergütung für diesen Teil der Gefolgschaft hinsichtlich der durch Fliegeralarm oder Heranziehung zum Bereitschaftsdienst ausgefallenen Arbeitszeit stets zu 100 v.H. aus dem Reichsstock für Arbeitseinsatz vom Arbeitsamt zu erstatten sein. Hinsichtlich der restlichen, im eigenen Betriebe tätigen Gefolgschaft von 80 Mann würden nach dem Pauschalverfahren 10 v.H. der Kopfstärke $= 8$ als ständig im Werkluftschutz oder Erweiterten Selbstschutz eingesetzt gelten und die Erstattung der durch Fliegeralarm eintretenden Lohnausfälle vom Arbeitsamt nur bezüglich 72 Mann gefordert werden können.

Rund um ein Brandhaus

Obergefreiter Rennert, LS.-Lehrgänge Wkr. Kdo. III

I.

Wirklichkeitsnahe Ausbildung.

Im Rahmen der Ausbildung von Brandwachen lassen sich viele Unterrichtsstunden durch überaus interessante Vorträge über Feuer und Feuerbekämpfung füllen. Aus dem chemischen Vorgang der Verbrennung sind die Grundregeln für das Löschen abzuleiten. Die Löschmittel sind auf Wirkung und Anwendungsart zu untersuchen. Auch läßt sich viel über Gefahren und Verhalten an der Brandstelle sagen[1]).

Aber so notwendig und zweckdienend alle diese Unterweisungen sind, können sie auf den Lernenden doch keineswegs so überzeugend wirken, daß sich hierdurch schon jene Selbstsicherheit für das Handeln ergibt, die nun einmal beim Einsatz im Ernstfall erforderlich ist. Es ist also kein Wunder, wenn sich der Hörer am Schlusse des theoretischen Unterrichts äußert: „In der Praxis sieht alles anders aus." Da ist unter den Lehrgangsteilnehmern dieser und jener, der schon einmal vergeblich versucht hat, gegen die Gewalt des Feuers anzukommen. Trotz aller Mühen gingen ihm vielleicht Hab und Gut verloren. So tauchen jetzt in seiner Erinnerung wieder die unheimlichen Bilder von geisternden Flammen und Rauchmassen auf, die gleichen Erscheinungen, die seinem Tun den Stempel ohnmächtiger Verzweiflung aufprägten.

Was wissen wir auch von den Gründen jenes verwirrenden Einflusses des lodernden Feuers auf unsere Denkkraft. Der aufmerksame Beobachter wird immer nur feststellen können, daß es angesichts dieser Naturgewalt schwer fällt, klar zu überlegen, schnell zu kombinieren und sicher zu handeln. Darum hilft hier nicht allein die Kenntnis aller Gesetzmäßigkeiten und Regeln. Nur durch Gewöhnung an die Wesensart dieser gefährlichen Kräfte wird die richtige Vorbereitung im Feuerlöschdienst abgeschlossen. Man muß vertraut sein mit den Eigenheiten eines Brandes, mit diesem stetig wechselnden Emporrecken, wirbelnden Beugen und Zurückfallen der Flammen. Man muß ihre Leuchtkraft ermessen können und sich abhärten gegen die Reizwirkung des Qualmes. Auch will es schließlich gelernt sein, die Eigenschaften des Rauches bei der Bekämpfung auszunutzen.

Aus dieser Betrachtung ergibt sich die unbedingte Forderung nach wirklichkeitsnaher praktischer Ausbildung.

So plante man auf der Suche nach dem zureichenden Übungsfeld für unsere Luftschutz-Lehrgänge die Errichtung eines Brandhauses. Für die bauliche Gestaltung kristallisierten sich bald einige grundsätzliche Forderungen heraus. Zunächst mußte die Möglichkeit geboten werden, den Feuererscheinungen jeweils bestimmte Formen zu geben. Ferner sollte es der Ort sein, die Richtigkeit der theoretisch abgeleiteten Regeln und Gesetzmäßigkeiten zu beweisen. Schließlich aber mußte der Raum Schule selbstsicheren Handelns sein. Gerade in der schnellen Folge besonderer Situationen und Zwischenfälle kann der Übende seine eigenen Fähigkeiten ermessen. Im Strudel der Ereignisse legt die Brandwache die Bewährungsprobe ab, ob sie bei der Bekämpfung von Brandbomben und Entstehungsbränden schnell und zuverlässig angreifen wird. Nach diesen Richtlinien reifte der Plan heran, die Gestaltungsfrage fand ihre Lösung und eines Tages lag der Entwurf des Brandhauses vor.

II.

Gestaltung des Raumes.

Ein Brandhaus war nichts Neues. Man besaß auch durchaus nicht die Absicht, ein Wunder der Technik zu schöpfen. Als man versuchte, aus den beiden Grundtypen der bisher bekannten Ausführungsarten — nämlich dem aus feuerfesten Materialien errichteten geschlossenen Haus und jener Holzkonstruktion, die einem in der Längsrichtung aufgeschnittenen Dachboden entspricht — die eigene Form zu finden, standen pädagogische Interessen im Vordergrund. Erstere Art gestattet, ein in Hitze- und Qualmwirkung echtes Feuer zu entwickeln, letztere bietet allen Lehrgangsteilnehmern die Möglichkeit, die Brandbekämpfung genau zu beobachten. Es verblieb der Versuch, beide Vorzüge in einer idealen Form zu vereinigen. So entstand der in den Skizzen 1 bis 3 wiedergegebener Entwurf.

Der Grundriß zeigt eine Gliederung in Brandraum und Angriffsraum. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, jeweils genügend verbrennbare Altstoffe zu bekommen, ist die Größe des ersteren mit 3×4 m als ausreichend gegeben. Die nur 4 m² große Fläche des Vorraumes aber findet eine andere Begründung. Man denke an die engen Treppenpodeste vor den Bodentüren oder an die schmalen Korridore in Wohnungen. Von solchen Örtlichkeiten aus muß sich meist der Löschangriff entwickeln. Deshalb ist hier die Raumbeschränkung gewählt, um die Brandwachen von vornherein zu überlegter Einsatzgruppierung zu erziehen. Jeder Mann muß schnell und sicher den richtigen Platz beim ersten Vorgehen zu finden lernen. Im Frontaufriß gestatten einige Durchbrechungen der Fläche Einsichtnahme in den Raum. So kann der Lernende als Zuschauer alle Vorgänge im Brandhaus verfolgen. Jedoch sind diese Öffnungen im Verhältnis zur Wandgröße so bemessen, daß Wärmeausstrahlung und Rauchbildung nicht gänzlich nach außen verloren gehen. Vielmehr kann man durch Einsetzen von halbverkleideten Fensterrahmen und Blechplatten den Verbrennungsvorgang weiterhin entscheidend beeinflussen. Unter Zuhilfenahme von künstlichem Nebel und Rauch ist es daher möglich, Feuer verschiedenster Art vom hellodernden Flammenschein bis zum qualmenden Schwelen in einigen für den Beschauer eindringlichen Abstufungen zu erzeugen.

Im Prinzip ist damit die Richtung für die weitere Hausgestaltung gegeben. Nur der Brandraum zeigt noch eine besondere Form. Die Rückfront wird nicht durch eine senkrechte Wand abgeschlossen, sondern läuft als Dachschräge aus. Der spitze Winkel, der von Dachhaut und Bodendielung gebildet wird, bringt allerlei Schwierigkeiten bei der Brandbekämpfung mit sich. Jedoch ist diese schiefe Ebene nur auf 1 m Tiefe durchgeführt und geht dann in eine senk-

[1]) Vgl. auch Brell, Experimentalvortrag über das Wesen des Feuers. In „Gasschutz und Luftschutz" 13 (1943) 120.

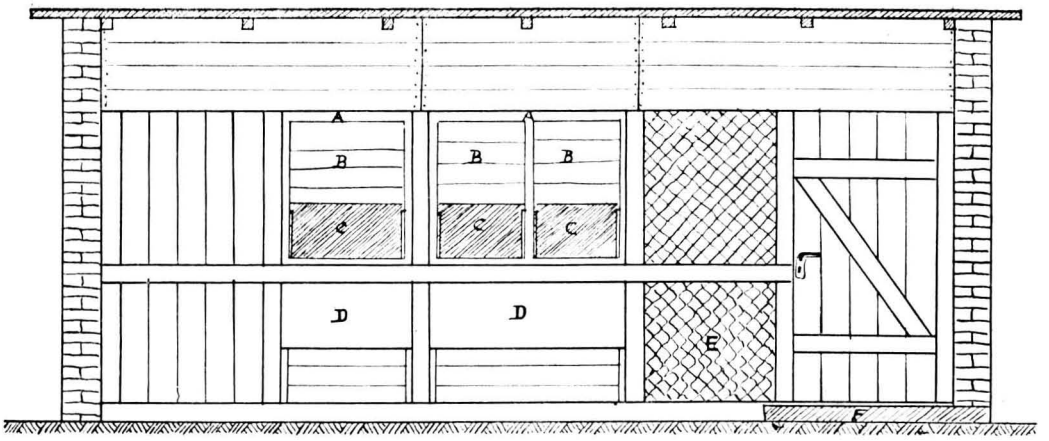

Bild 1.
Frontansicht des Brandhauses.
A = herausnehmbarer Fensterrahmen
B = Holzverkleidung
C = Blechplatten
D = Einsichtöffnungen
E = Verkleidung mit Maschendraht
F = Betonschwelle

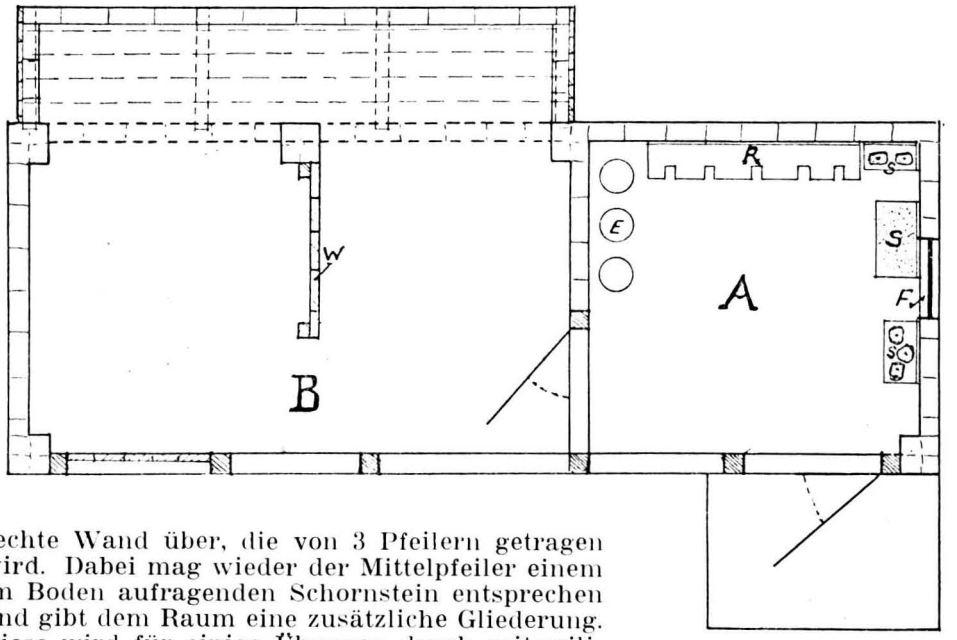

Bild 2.
Grundriß des Brandhauses.
A = Vorraum
B = Brandraum
E = Eimer
F = Fensteröffnung
R = Regal für Gerätschaften
S = Sandkiste und -tüten
W = herausnehmbare Wand

rechte Wand über, die von 3 Pfeilern getragen wird. Dabei mag wieder der Mittelpfeiler einem im Boden aufragenden Schornstein entsprechen und gibt dem Raum eine zusätzliche Gliederung. Diese wird für einige Übungen durch zeitweiligen Einbau einer zur Front senkrechten, zu $^2/_3$ nach vorn durchgeführten feststellbaren Holzwand verstärkt. Sie bietet den Mannschaften Gelegenheit, mit den sich hieraus ergebenden Angriffsschwierigkeiten fertig zu werden. Denn eine Lattenwand schützt ja nicht gegen Sprengstücke von Brandbomben mit angebohrtem Stahlkern, bildet aber beim Löschangriff ein erhebliches Hindernis.

Von weiteren Einzelheiten mag hier noch die Anordnung von Fenstern und Türen erwähnt sein. Ein Fenster in der Seitenwand des Vorraumes ermahnt den Übenden, rechtzeitig die Vorkehrungen für Rauchabzug zu treffen. Auf dem Angriffswege sind eine fliehende und eine kommende Tür zu öffnen. Ein Betonsockel ist vor dem nach außen aufgehenden Außentor in Dielungshöhe vorgelagert, so daß ein zweckmäßiges Vorgehen demonstriert werden kann. Die Verbindungstür der Räume muß hingegen aufgestoßen werden. Sie ist nur 1,60 m hoch und hat unten einen starken Schwellenwulst. Man ist also zu gebückter Haltung und umsichtigem Vorgehen gezwungen.

Unter weitgehender Verwendung zusammengetragener, gebrauchter Baustoffe entstand das Haus, so daß den Erfordernissen der Kriegszeit Rechnung getragen wurde. Vorderfront, Dach und Dachschräge sind Holzkonstruktionen. Die übrigen Außenwände und die Zwischenwand sind halbsteinstarkes Mauerwerk, von ganzsteinigen Pfeilern ergänzt. Den Fußboden bildet eine zur Rückfront abfallende Betondecke.

Es entstand ein einfaches, bescheidenes Bauwerk. Es erhebt keinen Anspruch auf Mustergültigkeit und vermag trotzdem die Unterweisung der Lernenden vielseitig zu gestalten. Nun liegt es ganz in der Hand der Lehrer und auch der Ausbildungshelfer, durch Anlage eines klaren und eindrucksvollen Übungsplanes im Manne das feste Fundament zur Einsatzbereitschaft zu gründen.

III.
„Angriffsbereit!"

Alarm! Beim Luftschutzleiter laufen Meldungen ein. „Brandwache X, 1 : 2, angriffsbereit!" Kurz, knapp und inhaltsschwer ist der Satz. Eine Verpflichtung ist ausgesprochen. Über ihre Bedeutung sollte jeder, der auf Brandwache zieht, einmal nachgedacht haben. Selbst bei gründlicher Kenntnis des Wachbereiches kann nur durch schnelles, selbstsicheres Eingreifen das Aufkommen größerer Brände verhindert werden. Aber niemand wird abstreiten können, daß der erste Schrecken über ein Betroffensein arge Verwirrungen hervorzurufen vermag. So muß ein Gegengewicht geschaffen werden, den toten Punkt zu überwinden. Es liegt in einer hin-

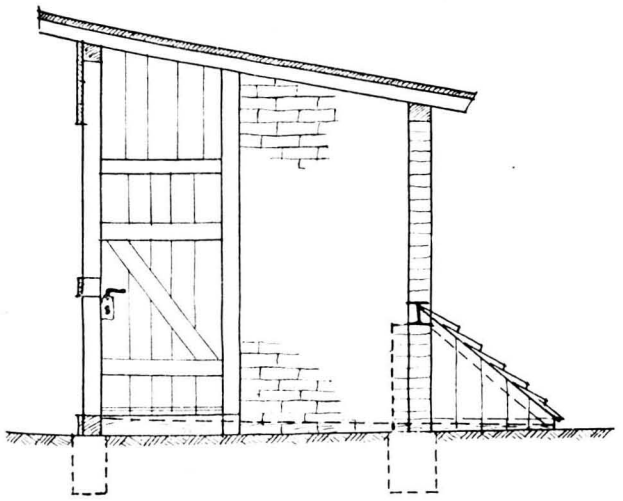

Bild 3. Schnitt durch den Vorraum parallel zur Trennwand.

reichenden persönlichen Vorbereitung zum Einsatz, so daß später alle erforderlichen Handgriffe und Bewegungen auch mechanisch richtig vonstatten gehen.

Ein neuer Lehrgang ist erstmalig vor dem Brandhaus angetreten und mustert neugierig die Einrichtung. Im Vorraum stehen Eimer, teils mit Wasser, teils halb mit Sand gefüllt. Dickbauchige Tüten drängen sich auf kleinen Holzbänken. Die breite Rückwand aber wird von einem ausladenden Regal eingenommen, in welchem alle Gerätschaften der Brandwache, fein säuberlich und harmonisch zueinander geordnet, ihren Platz gefunden haben. In jedem Haus befindet sich heute eine solche Ausstattung. Keineswegs ist damit allein die Luftschutzbereitschaft gesichert. Es bedarf noch der geschulten Kräfte, um dem Ernstfall gewachsen zu sein.

Man braucht nur einmal die Fülle der Erfahrungsberichte aus verflossenen Kriegs- und Lehrjahren zu sichten und zu ordnen, dann ist der Weg der Ausbildung formal eindeutig abgesteckt.

Aus einer ersten Gruppe dieses Tatsachenmaterials sei folgendes Beispiel aufgeführt: Es brannte im entlegenen Winkel eines Gebäudes. „Feuer!" gellt der Ruf durch das Haus. Männer springen auf, greifen nach Geräten und sind im Fluge zur Stelle. Aber was nützte ihr Stürmen, ihr gutes Wollen. Das wichtigste Gerät blieb im Regal zurück: die Luftschutz-Handspritze. Dieser Vorfall wird übungsgemäß etwa in der folgenden Weise dargestellt: Drei Männer erhalten ihre Funktion als Truppführer, Angriffsmann und Melder. Auf Zuruf haben sie sich schnell auszurüsten. Der erwartete Effekt bleibt selten aus. Ein Gegenstand wird vergessen oder gerät an den falschen Mann. Es dauert auch im Verhältnis zur Zeitbedrängnis des Ernstfalles eine Ewigkeit und wird dennoch nichts Richtiges. Aber dadurch werden alle Lehrgangsteilnehmer davon überführt, daß es bei Vorwarnung nicht allein mit dem Antreten der Brandwache getan ist. — Wie soll es wirklich sein? Jeder nimmt sein Gerät sofort aus dem Regal und packt es griffbereit in eine Ecke, getrennt von der Ausrüstung der Kameraden. Wird nunmehr ein Brand entdeckt, so genügt ein einziges mechanisches Zugreifen.

Jedoch ist damit noch nicht alles getan. Schnell ist ein kleines Feuer entfacht und ein Trupp, der nochmals das Ausrüsten übte, soll mit der Einstellspritze eingreifen. Der Ausbildungshelfer hatte vorher unbemerkt das kleine Saugstück abgeschraubt. Ehe es daher zu einem Ablöschen kommt, ist das Feuer niedergebrannt. Freilich hätte der Ernstfall anders ausgesehen. Das ergibt sich aus folgender Zwiesprache, die man am Morgen nach einem Gangsterangriff in der Straßenbahn hören konnte: „Bei dir hat die Feuerwehr erst kommen müssen?" — „Ja, wir waren zwar gleich zur Stelle, als es losging, aber die Spritze hat versagt." — „Wie war das möglich? Habt ihr sie nicht vorher ausgeprobt?" — „Ich habe mir die Lunge aus dem Leib gepumpt, aber das Ding stieß immer nur satzweise Wasser aus. Wir haben es schließlich aufgeben müssen." Der Erzähler blieb eine Antwort schuldig und hat sich damit selbst gerichtet. — Also lautet die nächste Regel: Die Meldung an den LS.-Leiter über die Angriffsbereitschaft kann erst erfolgen, wenn alles Gerät, insbesondere die LS.-Handspritze, auf Gebrauchsfähigkeit untersucht ist. In einer voraufgegangenen Stunde wurde eingehend über den Aufbau, die Handhabung und Instandhaltung der Pumpe gesprochen. Jetzt werden einige Spritzen von den Übenden geprüft. Man lernt häufig wiederkehrende Mängel an schadhaft gemachten Pumpen beseitigen.

Nach einer anschließenden Unterweisung über die Durchführung von Kontrollgängen im Wachbereich und über das Verhalten bei Entdecken von Brandbomben und Bränden ist das Kapitel der Angriffstaktik, d. h. also das Kapitel der sinngemäßen Vorbereitung des Angriffs, von besonderer Wichtigkeit. Ein Entstehungsfeuer ist entdeckt und die Brandwache eilt herbei. Beim eingespielten Trupp wird kein Wort mehr vom Augenblick der Alarmierung an gesprochen, vielmehr erfüllt jeder bestimmte ihm zufallende Aufgaben. Es ist leider nur gedankenloses Geschwätz, wenn jemand behauptet, wenn alle zur Stelle seien, werde man sich über das Tun schon einigen. Er übersieht dabei, daß zur Nacht im Dunkeln vorgegangen werden muß. Er vergißt,

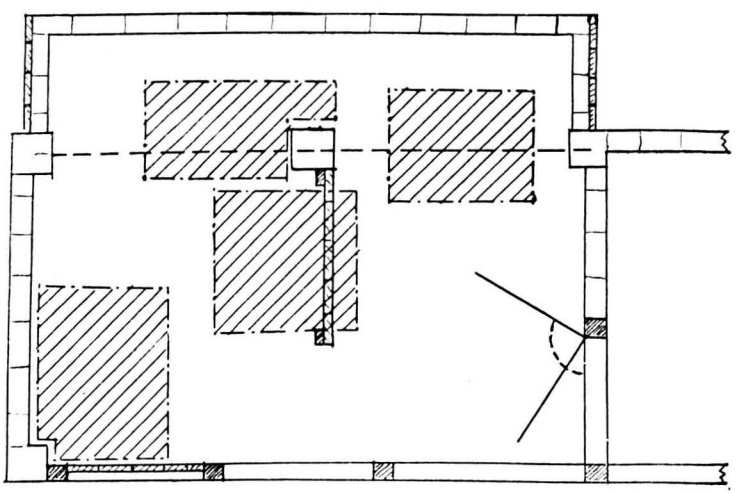

Bild 4. Lage der vier Zentren als Ausgangspunkte der Brandentwicklung.

daß innere Erregung und vordringender Qualm solche Unterhandlungen — abgesehen von der damit eintretenden Zeitvergeudung — unmöglich machen.

Wieder geben Beispiele aus der Praxis Aufschluß, was zu beachten ist. Ein biederer Landser berichtete: „Wir wären viel schneller mit dem Feuer fertig geworden. Aber im Dunkel stellt einer die Wassereimer verquer und ich reiße sie gleich beide um. Alles fluchen half nichts. Wir mußten sie erst wieder füllen. Wieviel kostbare Zeit dabei verloren geht, will niemand wahrhaben." Ein anderer Fall: Rauchvergiftung. Das rechtzeitige Öffnen von Fenstern wurde vergessen. Der Angriffsmann sollte es büßen.

Bei der Schulung eines Übungstrupps sind daher alle Einzelheiten eines überlegten Angriffs erst einmal langsam durchzuspielen. Der Angriffsmann geht vor. Er wählt sich vor dem brennenden Raum den geeigneten Platz an der noch eingeklinkten Tür, legt Axt und Fangleine griffbereit und nimmt Hockstellung ein. Der Führer der Brandwache folgte ihm auf dem Fuße und hat sich jetzt mit den beiden Wassereimern hinter ihm so aufgestellt, daß er später durch eine Wand gegen die ausstrahlende Hitze abgeschirmt ist. Gemeinsam bauen beide das Löschgerät auf. Der Melder hat indessen seine Ausrüstung abgestellt, sorgt für Rauchabzug, beseitigt leicht brennbare Gegenstände aus der Umgebung der Tür und hält sich zur Seite der Kameraden mit dem Einreißhaken bereit, überall einzuspringen, wo Hilfe erforderlich wird. Kommando des Angriffsmannes: „Wasser marsch!" Es sichert den gleichzeitigen Einsatz aller Kräfte. Die Tür springt auf, der Strahl zischt prasselnd vor, der Kampf beginnt. Nur zwei Worte gab es zu sprechen, alles andere spielte sich lautlos ab. Und nun wird durch mehrmaliges Üben die notwendige Geschicklichkeit erreicht. Bald ist die Einarbeit geschafft und zur Entwicklung eines Angriffs sind nur noch wenige Sekunden erforderlich.

Das helle Auflodern von Flammen kündet ein neues Thema an. Die theoretisch gewonnenen Löschregeln sollen bewiesen sowie ein sinnvolles Arbeiten mit geschlossenem und sprühendem Wasserwurf erlernt werden. Tief genug den scharfen Strahl auf den nächstliegenden brennenden Gegenstand unterhalb der Flammen ansetzen, systematisch Schritt für Schritt nach den Seiten, von vorn nach hinten, von unten nach oben ablöschen. Sinnloses Hin- und Herspritzen ausschalten, auch nicht das Wasser in der Lohe verdampfen lassen. Zwischendurch aber immer wieder dem hohen Aufflackern auf der ganzen Feuerfront durch Herüberdecken eines Sprühregens entgegentreten.

Folgende kleine Übung findet immer wieder allseitiges Interesse: Eine größere Menge sehr leicht brennbarer Stoffe lagert in breiter Front vor den Angreifenden. Vom linken Flügel her entwickelt sich das Feuer und droht das ganze Material zu erfassen. Der erste Ansatz im Spritzen entscheidet bereits über den bestmöglichen Erfolg. Das Weitergreifen der Flammen kann auf den ersten Anhieb abgestoppt werden. Ein in seiner Breite schräg, fast senkrecht an der Grenze zwischen brennenden und noch nicht brennenden Teilen angesetzter Sprühstrahl drückt in leichter Linksschwenkung die Flammen herunter, so daß bald mit scharfem Strahl das völlige Ablöschen beginnen kann.

Damit endet der erste Abschnitt praktischer Ausbildung. Ist das Ziel erreicht? Darüber mag sich der Lehrer in der nun folgenden Pause selber Rechenschaft ablegen. Es muß noch jeder einsehen, daß das Erlernen so vieler kleiner und kleinster Maßnahmen, Regeln und Handgriffe nicht von heute auf morgen getan ist. Aber ist es dem Ausbilder gelungen, jene Schranke pedantischer mechanischer Aufnahme zu durchbrechen, fingen die Augen an, ihm mit leichtem Glanze zu folgen, war es nicht nur ein gehorsames Erfüllen der gestellten Forderungen, sondern löste sich das sterile Folgen in ein beschwingtes Mitgehen aus, dann war die Stunde fruchtbar. Dann wurde dem Schüler die Grundlage gegeben, auf der sich seine künftige Einsatzbereitschaft aufbaut. Das ist jene unbewußte Gewissenhaftigkeit, mit der man im Alarmfall seinen Posten versieht. Aus ihr entfaltet sich die Kraft des Könnens, wächst die Bewährung im Entscheidungsfall. In ihr ruht die Inhaltsschwere des „Angriffsbereit!".

IV.

Voller Einsatz.

Am Brandhaus sind die Ausbildungshelfer emsig am Werk. Es kommt jetzt viel auf ihre Geschicklichkeit an, wenn in diesem einen Raume in kürzester Frist Übung auf Übung folgen soll. Dabei müssen immer wieder neue Situationen gebracht werden. Denn in der Praxis wird selten ein Brand dem andern gleichen.

Zunächst wird zur Sicherung des Hauses eine C-Schlauchleitung am nächsten Hydranten angeschlossen. Genügende Mengen brennbarer Stoffe werden herbeigeschafft, Brandsätze, Rauch und Nebel zum Gebrauch vorgerichtet. Auch die Fensterrahmen mit den Blechplatten müssen jetzt eingesetzt werden, so daß sich im fast gänzlich geschlossenen Raume Hitze und Rauch mit ihren unangenehmen Eigenschaften auswirken können.

Beim Anlegen des Feuers wird planmäßig vorgegangen. Hierfür gibt die jeweilige Verlagerung des ursprünglichen Brandherdes die Grundlage. Wie Skizze 4 zeigt, sind vier verschiedene Zentren als Ausgangspunkte des Feuers vorgesehen. Durch die Auswahl der Stoffe läßt sich bald ein Wohnraum, bald ein Lager oder ein unvollständig geräumter Dachboden vortäuschen. So kann jeweils ein neues Flammenbild gestellt werden.

Auch die Anwendung von Rauchtöpfen und Nebelsteinen erfolgt keineswegs nach Belieben. Die für die einzelne Übung benötigte Menge und ihre Lagerung zur Feuerstelle haben bestimmte Zwecke zu erfüllen. Einmal kann hierdurch dem Angriffstrupp das Vorarbeiten zum Brandherd erschwert werden. Der Rauch muß sich also hauptsächlich zwischen Zugangstür und Feuer entwickeln. Ferner ist es möglich, die Flammenbildung niederzuhalten bzw. zu verschleiern. Folglich sind die Qualmbildner zwischen den brennenden Gegenständen zu verteilen. Endlich läßt sich eine starke Nebelwand im Hintergrund gut auswerten, um eine große Ausdehnung des Feuers zu markieren. Zusätzliche Hergabe von Stabbrandbomben oder Brandsätzen aber bringt solche Vielfalt von Übungen zustande, daß es letzthin schwer fällt, bei der Kürze der vorgesehenen Unterrichtszeit jeweils die richtige Auswahl zu treffen.

Ein weiterer Faktor zur Belebung des Übungsfeldes liegt in der Hergabe zweckmäßiger Einlagen. Versteckte Brandnester, durch Funken-

flug entfachtes rückwärtiges Feuer, plötzlicher Wassermangel und anderes mehr verlangen vom Trupp, während der Löscharbeit schnell einen Ausweg aus verhängnisvoller Situation zu finden. Eine andere Frage will noch erwähnt sein. Soll mit oder ohne Gasmaske vorgegangen werden? Beide Arten muß man gelten lassen. Es empfiehlt sich jedoch, vorher zu bestimmen, wie gearbeitet werden soll. Denn die Unterrichtspraxis hat ergeben, daß die lehrreiche Wirkung ganzer Übungen ausblieb, weil die Mannschaft hier zu früh und dort zu spät zum Löschangriff ansetzte. Sind aber alle Vorbereitungen getroffen, so kommt es nur noch auf das Fingerspitzengefühl des Lehrers an, den Trupp im rechten Augenblick zum Einsatz zu bringen. Auf jeden Fall muß eine gefährliche Klippe der praktischen Ausbildung umgangen werden. Während der Übungen darf einem Schüler niemals der Gedanke kommen, es handle sich nur um Blendwerk.

Ein Lehrgangsteilnehmer schilderte seinen Einsatz bei einer Brandbekämpfung etwa in nachfolgender Weise:

„Ausgerechnet mußte unsere Gruppe das Los treffen, als die letzte und damit schwerste Übung des Tages — ein Lagerbrand — angesagt wurde. Es war ein Glück für uns, daß die Gerätschaften schon griffbereit lagen. Denn diese herrliche Selbstsicherheit, die jeder Zuschauer bei den Übungen in sich trägt, war plötzlich verschwunden. Als nun auch noch der Befehl gegeben wurde, die Gasmaske aufzusetzen, war es mit unserer Ruhe aus. Ich mußte mir gestehen, ich war aufgeregt. Wir befanden uns abseits vom Brandhaus und konnten nicht sehen, was uns erwartete. Schon aber drang dicker schwarzer und rötlicher Qualm aus dem Haus. Das Aufsetzen der Maske wollte gar nicht klappen. Die Bänder legten sich um. Der seitliche Haken war einfach nicht zu finden. Der erste Versuch aber, den Stahlhelm überzustülpen, wurde ein glatter Versager. ‚Nur Ruhe, meine Herren!' rief uns der Übungsleiter zu. ‚Erst muß es richtig brennen, sonst macht das Löschen keinen Spaß!' Alles lachte. Ich war wie umgewandelt. Oh, ich wollte ihm schon zeigen, daß ich der rechte Angriffsmann bin. Da kommt auch schon der Melder, ‚Feuer!' rufend, angelaufen. Kommandos folgen: ‚Zum Angriff fertig und vor!' Blitzschnell sind wir am Zugang zum brennenden Raum und haben auch schon unsere Plätze eingenommen. Ich brülle unter der Maske: ‚Wasser marsch!' Die Tür wird aufgestoßen, der Wasserstrahl zischt heraus.

Im ersten Augenblick können wir nichts erkennen. Dicke schwarze Rauchmassen dringen auf uns zu. Plötzlich sprühen mir weiße Funken entgegen, grelles Licht leuchtet vor uns auf. Thermit! ist mein erster Gedanke. Der Melder neben mir muß es auch schon entdeckt haben. ‚Wasser halt!' Wir greifen nach den Sandtüten und wollen in den Raum vordringen, die Stabbrandbombe mit Sand bedecken. Aber im nächsten Augenblick zucken wir zurück. Ruckartig hat sich vor uns eine riesige Feuerwand entfacht. Wir müssen vor der Hitzeausstrahlung zurückweichen und suchen Deckung. Wieder rufe ich ‚Wasser marsch!' und lege einen Sprühstrahl über die Bombe. Da höre ich den Zuruf des Übungsleiters: ‚Sand mit der Schaufel rüberwerfen.' Während ich weiterspritze, müht sich der Melder damit ab. In gebückter Stellung ist das gar nicht leicht. Drei-, vier-, ja fünfmal versucht er es. Endlich ist es geschafft. Die Bombe ist zugedeckt, das weiße Licht ist verschwunden.

Jetzt erst wende ich meine ganze Aufmerksamkeit dem aufgekommenen Feuer zu. Aber was ist das? Die Flammenmassen sind noch stärker geworden. Ich wende den Kopf nach oben. Die ganze Decke des Raumes ist ein wogendes Flammenmeer. Die Hitze ist unerträglich geworden. Ich spüre, wie die Haare im Nacken ansengen, und bin schon wieder in voller Deckung. Das ist doch kein Kleinfeuer mehr. Das Dach brennt. Wir müssen zurück, aus dem Haus heraus. Ich will soeben aufspringen, da dröhnt die Stimme des Lehrers an mein Ohr: ‚Zum Donnerwetter! Sprühstrahl ansetzen, Flammen niederdrücken!' Ich gehorche augenblicklich. Weitere Anordnungen folgen: ‚Melder, das Faß mit dem Einreißhaken vorholen.' Wie elektrisiert folgen wir den Anweisungen, denken nicht mehr nach, ob das Haus schon ganz in Flammen steht. Wir arbeiten mit Eifer. Langsam erkenne ich die Gegenstände im Raum. Der Einreißhaken hat ein Faß gepackt, kippt es um und zieht es vor. Schnell richte ich einen Vollstrahl in das Innere und nach wenigen Augenblicken ist der Inhalt abgelöscht. Heraus damit aus dem brennenden Raum. Es folgt eine größere Kiste. Zwischendurch werden immer wieder die Flammen mit einem Sprühstrahl gedämpft. Die ersten Löscherfolge spornen uns an. Tief gebückt versuche ich, einen Meter weit in den Raum vorzudringen. Die Bretterwand, die den Raum zur Hälfte unterteilt, ist im Wege. Wir vermögen nicht, mit dem Wasserstrahl die Kisten und Körbe zu erreichen, die dahinter aufgestapelt sind. Endlich gelingt es. Prasselnd zischt das Wasser zwischen zwei Körbe. Wenige Augenblicke später höre ich den Übungsleiter, der den Schülern fortgesetzt die Entwicklung des Brandes erklärt, sagen: ‚Jetzt ist die Gewalt des Feuers gebrochen.' Er hat recht. Wir können vordringen, kommen näher an den Brandherd und sind im besten Zuge, schnell fertig zu werden.

Plötzlich bleibt das Wasser weg. Ich rufe danach, schaue nach rückwärts. Da sehe ich, daß der Kamerad neben der Pumpe ohnmächtig zusammengebrochen ist. ‚Menschenleben geht vor Sachschaden!' Schnell springe ich mit dem Melder hinzu. Wir tragen den Verunglückten heraus. Wir entfernen das Filter und nehmen Stahlhelm und Maske ab. Es war, Gott sei Dank, nur eine vorgespielte Ohnmacht, nur eine Übungseinlage. Darum geht es schnell wieder an die Löscharbeit.

Die kurze Zeit der Unterbrechung hat genügt. Schon haben sich die Flammen wieder erheblich ausgeweitet. Aber es kommt jetzt eine unbeschreibliche Ruhe über mich. Systematisch wird Stück für Stück abgelöscht. Bald ist nur noch Glut zu sehen. Schnell geht es an das Aufräumen. Hier und dort entdecken wir noch Brandnester in Balkenfugen. Schnell ist dann die Spritze wieder in Stellung gebracht. Bald ist jede Gefahr beseitigt.

Während der Lehrer Ablösung für die weiteren Aufräumungsarbeiten vorschickt, setzen wir unsere Masken ab. Die Gesichter glühen, der Schweiß stürzt hervor, wir aber schauen uns an und lachen. Wir bekommen ein Lob zu hören. Aber wir sind auch selber mit unserer Leistung zufrieden. Ich spüre eine gewisse Selbstsicherheit in mir, die ich vorher nicht kannte. Ich laufe nochmals in das Haus und sehe mir die Decke

des Raumes an. Gewiß ist sie stark angekohlt, aber gebrannt hat sie nicht. Dies ist die große Lehre für mich: Nie wieder werde ich bei einer Brandbekämpfung wankelmütig werden. Wer durchhält, muß einmal Herr der Lage werden, muß die Gewalt der Flammen brechen."

V.

Bewährung.

Wer jemals einen Terrorangriff über sich erlebt hat, der weiß, daß Mut und Selbstüberwindung schon dazu gehören, um den sichernden Luftschutzraum zu verlassen und trotz des zischenden Heulens stürzender Bomben wie des Fallens von Flaksplittern und Zerschellen von Fensterscheiben den Kontrollgang im Wachbereich zu versehen. Gewiß ist schon viel gewonnen, wenn man nach dem Einschlagen von Brandbomben schnell zur Stelle ist. Aber es darf auch nicht verkannt werden, daß schon mancher Gutwillige bei der Bekämpfung aufkommenden Feuers versagte, weil ihm die gründliche technische Ausbildung fehlte. Es darf nicht übersehen werden, daß es in diesem vorgeschrittenen Stadium des Krieges nicht mehr allein genügt, durch weite Verbreitung der wichtigsten Verhaltungsregeln im Luftschutz — wie dies z. B. in mustergültiger Weise für die Zivilbevölkerung durch den RLB. geschehen ist — die Widerstandskraft der Luftnotstandsgebiete zu stärken. Es muß alles getan werden, die Zahl gut durchgebildeter Fachkräfte, namentlich für die erste Brandbekämpfung, stetig zu vermehren. Dazu bedarf es der ständigen Verbesserung des praktischen Unterrichts durch die Lehrkräfte. Es sollte gerade jetzt alles getan werden, jede gegebene Anregung auszuwerten und jene Vervollkommnung anzustreben, daß man den Satz prägen darf: Wer sich am Brandhaus bewährt, wird auch im Ernstfall nicht versagen

Über die Ausbildungsgestaltung an unserem Brandhaus habe ich so manches Urteil zu hören bekommen. Vielleicht ist aber jene kleine Erzählung eines Unteroffiziers bestens geeignet, sich über die Wirksamkeit des Unterrichts an unserem Übungshaus eine Vorstellung zu machen: „Als ich letzthin in Berlin auf Urlaub war, wird unser Haus im obersten Geschoß von einer Phosphorbrandbombe getroffen. Im Handumdrehen stehen zwei Räume in Flammen. Das Feuer war aber gleich derartig heftig, daß wir Männer, die wir nach oben geeilt waren, nur noch daran dachten, das Mobiliar aus den angrenzenden Wohnräumen nach unten zu tragen. Als wir dabei sind, kommt eine Frau aus dem Nachbarhaus in Trainingsanzug und Stahlhelm die Treppe herauf und hält uns an. ‚Herrschaften, warum schleppt ihr denn die Möbel herunter, weshalb wird das Feuer nicht bekämpft?' Wir lassen erstaunt alles stehen und liegen und folgen der Frau, die sich sofort mit der Handspritze an die Arbeit macht. Sie gibt uns Anordnungen, wir greifen zu und nach kurzer Zeit ist das Feuer aus. Bisher habe ich schon viel darüber nachdenken müssen, wie das möglich war, daß wir uns erst von einer Frau zeigen lassen mußten, wie es gemacht wird. Heute, nachdem ich die Übungen hier am Brandhaus miterlebt und praktisch mitgemacht habe, ist mir das alles begreiflich geworden. Ich gehe ja jetzt unter ganz anderen Voraussetzungen und mit ganz anderen Erfahrungen an eine Brandbekämpfung heran. Ich bedaure, nicht schon früher ein Brandhaus kennen gelernt zu haben."

Der Gasschutzunteroffizier und die neuen Bestimmungen über den Nachweis seines Geräts

Unger, Techn. Insp. (Ch), Heeresgasschutzschule 1

Die Bestimmungen über den Nachweis des Geräts sind für das Feldheer in der H.Dv. 488, Teil 5 (Neuausgabe vom 1. 12. 1942) und für das Ersatzheer in der H.Dv. 488, Teil 1 bis 4, festgelegt.

Gemäß H.M. 41, Ziffer 1060, führen Landesschützeneinheiten und gemäß HVBl. 43, Teil B, Ziffer 89, Ausbildungseinheiten, soweit sie nicht im gleichen Standort wie der Ersatztruppenteil liegen, den Nachweis nach H.Dv. 488/5.

Im letzten Jahr sind einige Berichtigungen und Ergänzungen zur H.Dv. 488 bekanntgegeben worden, die Abänderungen der bisherigen Nachweise erforderlich machten und nachstehend besprochen werden.

A. Feldheer.

1. Bestandsliste.

Das sollmäßige Gerät wird wie bisher in der Bestandsliste nachgewiesen (Muster siehe H.Dv. 488/5, Anl. 4), wobei Gasschutzgerät stets von dem übrigen Gerät zu trennen ist.

Nach H.Dv. 488/5, Ziffer 107, ist vorgesehen, daß die Gerätbuchungen wenigstens einmal monatlich oder nach größeren Kampfhandlungen zu erfolgen haben. Um aber im Laufe des Monats nicht den Überblick zu verlieren und trotzdem mit nur einer Eintragung in die Bestandsliste im Monat auszukommen, empfiehlt es sich, die täglichen Veränderungen auf einem besonderen Blatt laut nachstehendem Muster (getrennt nach Zu- und Abgängen) zu erfassen. Die sich ergebenden Schlußzahlen sind dann in die Bestandsliste einzutragen; die einzelnen Blätter selbst dienen gleichzeitig als Einnahme- und Ausgabebelege.

In die Bestandsliste werden gem. H.Dv. 488/5, Ziffer 106, nur ganze Stücke bzw. Sätze — also keine Einzelteile — eingetragen.

Die einzelnen Kompanien und Batterien sind zur Zeit auf die Sätze Gasschutzvorrat des Bataillons bzw. der Abteilung angewiesen, d. h. der G.U. des Bataillons muß für laufenden Ersatz an Klarscheiben, Reizkörpern, Verstärkungsschiebern, Knopfbändern, Doppelknöpfen usw. sorgen. Für ihn wird es sich als praktisch erweisen, den Inhalt der Sätze Gasschutzvorrat in der Bestandsliste einzeln aufzuführen, um die täglichen und hier sicherlich sehr zahlreichen Gerätbewegungen (Zu- und Abgänge) genau buchen zu können. Hierbei kann eine monat-

Muster (dient nur als Anhalt und kann nach den Belangen der Truppe beliebig abgeändert werden):

Ausgabebeleg über Gasschutzgerät für die Zeit vom 1. bis 31. 3. 1943.

Datum	vollst. Gasmaske	Tragbüchsen	Schultergurte	Knopflöcher	Klarscheiben (Paar)	Gasplanen	Taschen zur Gasplane			usw.	
1. 3. 43	1		·	·	·	·	·	·	·	·	Verlust
5. 3. 43	·	2	5	4	10	3	·			·	verbraucht
11. 3. 43	7	·	·	·		·				·	versetzt
20. 3. 43	·		2	2	·	4	·	·			verbraucht
Sa.:	8	2	7	6	10	7		·		·	*)

*) diese Zahlen erscheinen jetzt als Buchung (Abgang) in der Bestandsliste.

Datum:

Buchungsvermerk Stempel Unterschrift

.....

liche Buchung in der gleichen Weise durchgeführt werden, wie es an Hand des nebenstehenden Musters (Ausgabebeleg) bereits gezeigt wurde.

Ausbildungseinheiten buchen ihr Gerät für Lehr- und Übungszwecke und Gasschutzübungsmittel in einem besonderen Anhang zur Bestandsliste („Anhang Üb") gemäß HtVBl. 43 vom 15. 7 .1943, Ziffer 150.

Der gleiche Hinweis gilt für Feldeinheiten, soweit sie über Übungsmittel usw. verfügen.

2. Waffen- und Gerätnachweis.

Dieser Nachweis gibt Auskunft über Gerät, das mit Fertigungsnummer und Fertigungszeichen versehen ist, und wird beim Feldheer gemäß H.Dv. 488/5, Ziffer 109 und Anl. 5, für Waffengerät geführt, das nicht im Soldbuch eingetragen ist, z. B. Geschütze, Maschinengewehre usw.

Ständig im Besitz des Soldaten bleibende Ausrüstungsstücke, z. B. Gasmaske, Gewehr usw., stehen dagegen im Soldbuch. Muster hierfür siehe H.Dv. 488/5, Anl. 6.

Die Kennzeichnung der Maskenkörper und Tragbüchsen mit Nummern innerhalb des Bataillons usw. erfolgt nach H.Dv. 488/5, Ziffer 319 und HtVBl. 43, Ziffer 313. Durch Versetzung wird

Muster für ein Bestandsbuch mit eingetragenem Verfügungssoll (vgl. H.Dv. 488/2, Anlage I/5 a)

38. Gasschutzgerät.

Lfd. Nr.	Beleg Nr.	Tag	von wem? an wen?	Maskenkörper	Feldfiltereinsatz*)	Tragbüchse mit Zubehör	Klarscheiben (Vorrat)	Gasplane mit Tasche	Satz Gasschutzvorrat	usw.			
		**)	Soll	200	·	200	800	·	2				
		***)	Verfüg.Soll	320	320	320	1280	320	2				
		1. 4. 43	Bestandsaufnahme	270	150	270	1080	150	2				
1	7**)	11. 4. 43	H.Za. Hannover	+ 50		+ 50	+200						
				320		320	1280						
2	4	30. 4. 43	4 Mann zur Einh. F.P. 12137 vers.	— 4	— 4	— 4	— 16	— 4					
				316	146	316	1264	146					

*) Üb.Filtereinsätze und Gasplanen für Übungszwecke stehen im Bestandsbuch Üb.; die Zahlen für die Üb.Ausstattung siehe Ht.V.Bl. 43, Ziffer 173. Für die vom Ersatzheer zum Feldheer abzustellenden Soldaten sind neue Feldfilter und Gasplanen mit Taschen bereitzustellen und werden hier eingetragen.
**) Zahlen in rot.
***) Zahlen in Blei.

Muster für eine Verpassungsliste (vgl. H.Dv. 488/5, Anlage 19)

Lfd. Nr.	Nr. der Maske	Art und Größe	des Inhabers Dienstgrad	Name	letzte Gasraumprobe (in Blei einsetzen)	Bemerkungen
1	17	Gm. 30 Gr. 2	Gefr.	Wolff	1. 2. 43	Brillenträger
2	18	„ „ 1	Uffz.	Scholz	1. 2. 43	
3	19	„ „ 2	„	Haase	1. 2. 43	Trommelfellv.

es häufig vorkommen, daß in einer Einheit gleiche Nummern auftreten. Um ein Umbeschriften zu vermeiden, sind gemäß HVBl. 42, Teil B, Ziffer 604, Abs. 3, und H.Dv. 488/5, Ziffer 319, hinter doppelt oder mehrfach auftretenden Nummern kleine Buchstaben (a, b, c usw.) zu setzen.

Der Waffen- und Gerätnachweis für Gasmasken ist die Verpassungsliste, die beim Feldheer zur Unterstützung des G.U. nach H.Dv. 488/5, Ziffer 317 und Anlage 19, geführt werden kann.

So, wie jeder Geräteunteroffizier eine „Strichliste" über das an die einzelnen Angehörigen seiner Einheit ausgegebene Gerät führt, benötigt auch der G.U. eine entsprechende Unterlage. Und das ist für ihn die Verpassungsliste, auf die er auch beim Feldheer nicht verzichten kann.

B. Ersatzheer.

Die Ersatzeinheiten führen getrennte Nachweise für das sollmäßige Gerät und für das Übungsgerät, wobei auch hier (wie beim Feldheer) Gasschutzgerät in einem besonderen Nachweis einzutragen ist.

1. Die bis zum Sommer 1942 nach H.Dv. 488/2, Anl. I/2, geführten Bewegungsbücher waren gemäß HVBl. 42, Teil B, Ziffer 437, abzuschließen. Von diesem Zeitpunkt ab ist auch für das nach der Kriegsausrüstungsnachweisung (Heer) — K.A.N. (H) — zustehende Gerät ein Bestandsbuch nach dem Muster der H.Dv. 488/2, Anl. I/5a, anzulegen, wobei als Neuerung eine Querspalte „Verfügungssoll" zusätzlich einzurichten ist. Die hierfür gültigen Zahlenwerte werden von den stellv. Generalkommandos bekanntgegeben, sind zeitweise Abänderungen unterworfen und deshalb in Blei einzutragen. Das umstehende Muster dient als Anhalt.
2. Das den Ersatzeinheiten nach HtVBl. 43, Ziffer 173, zustehende Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke und Übungsmittel für Gasschutzübungen sind im Bestandsbuch Üb. (Muster siehe H.Dv. 488/2, Anlage I/5a) nachzuweisen.
3. Waffen- und Gerätenachweis. Für das Führen der Waffen- und Gerätnachweise beim Ersatzheer gelten die Bestimmungen der H.Dv. 488/2, Abschn. E. Auch hier wird für den Nachweis der Gasmasken die Verpassungsliste angelegt, die aber — im Gegensatz zum Feldheer — beim Ersatzheer geführt werden muß.

Das bisher bekannte Muster (siehe H.Dv. 488/2, Anlage I/6, Seite 312/13) ist gemäß HVBl. 42, Teil B, Ziffer 604, vereinfacht worden und enthält nur noch die im Muster auf voriger Seite (unten) stehenden Angaben (s. auch H.Dv. 488/5, Anlage 19).

4. Gemäß H.M. 43, Ziffer 431, sind — wie beim Feldheer — Waffen und Gerät, die bei den Ausbildungseinheiten ständig im Besitz des Soldaten bleiben, mit ihren Kennzeichen in das Soldbuch des Inhabers einzutragen.

C. Feld- und Ersatzheer.

Bedingt durch Kampfhandlungen, Marschbewegungen, Kommandierungen, Versetzungen usw., wird es mancher Einheit zeitweise Schwierigkeiten bereiten, die geforderten Nachweise laufend auf dem neuesten Stand zu halten. Aber wie z. B. der Zahlmeister jederzeit den geringsten Geldzugang und -abgang belegen muß, ist es Pflicht aller Gasschutz- und sonstigen Gerätunteroffiziere, auch unter erschwerten Bedingungen verantwortungsbewußt das ihnen anvertraute Gerät nach den gegebenen Bestimmungen und Vorschriften zu verwalten und nachzuweisen.

Zusätzliche Gasabwehrmaßnahmen an stehenden Fronten

Albert Donle, Oberleutnant an der Heeresgasschutzschule 2

Die Maßnahmen, die der einzelne Mann wie auch die Truppe zu treffen haben, um feindlichem Kampfstoffeinsatz zu begegnen, sind befohlen und in den einschlägigen Vorschriften festgelegt. Sie sind Gegenstand der Ausbildung und damit Gemeingut aller Soldaten. Wenn für den Einsatz an stehenden Fronten einer über dieses Maß hinausgehenden zusätzlichen Gasschutztätigkeit das Wort geredet werden soll, so deshalb, weil gerade im Stellungskriege zusätzliche Gasabwehrmaßnahmen einmal besonders gut möglich und zum anderen besonders zweckmäßig sind.

Gasschutzmaßnahmen haben in der Regel eine Einengung der Beweglichkeit und Wendigkeit des einzelnen wie der Truppe im Gefolge. Damit sind ihnen nach Ausmaß und Durchführbarkeit im Bewegungskriege natürliche Grenzen gesetzt. Die allgemeine Gasabwehrausbildung, die universell und jeder Lage angepaßt sein muß, ist mit an diese Grenzen gebunden. Da aber auf große Beweglichkeit des einzelnen, insbesondere aber der Truppe an stehenden Fronten von vornherein in weit größerem Maße verzichtet werden kann als etwa im Vormarsch, öffnen sich für weitere Gasabwehrmaßnahmen zusätzliche Gelegenheiten. Der Wegfall der natürlichen Einengungen und Begrenzungen in der Bewegung schafft also zunächst einmal grundsätzlich willkommene neue Möglichkeiten, die Sicherheit der Truppe zu erhöhen.

Andererseits bietet der Einsatz von chemischen Kampfstoffen dem Feinde gerade im Stellungskampf ganz wesentliche Vorteile und ist somit dort besonders zu erwarten. Die wirksamsten Einsatzverfahren für chemische Kampfstoffe erfordern längere Vorarbeiten und Vorbereitungszeiten und eignen sich infolgedessen ganz allgemein besonders gut für stehende Fronten und den Stellungskrieg, bei dem Ruhe und Zeit zu solchen Maßnahmen in erhöhtem Maße geboten werden.

Vor allen Dingen aber ist der Gaskrieg in fast allen seinen Erscheinungsformen eine Art Komplementärwaffe zur übrigen Waffenwirkung. Er hat die Schwerpunkte seiner Auswirkung auf

den Gegner besonders dort, wo den übrigen Waffen Grenzen gesetzt sind. Im Weltkrieg ist der Gaskrieg in großem Umfange ja aus der Tatsache heraus entstanden, daß die übrige Waffenwirkung durch die tief eingegrabenen Stellungen auf beiden Seiten nicht mehr ausreichend zum Tragen kam. Als „Waffe, die um die Ecke schießen kann", kam das Gas damals zur Anwendung, das sich in die Unterstände und Deckungen hineinfand, die der Flugbahn und zum großen Teil auch der Splitter- und Luftdruckwirkung der Geschosse unerreichbar waren.

Daran hat sich auch heute grundlegend nichts geändert; auch heute noch lernt schon der Rekrut, daß er chemische Kampfstoffe dort vor allem zu fürchten hat, wo er gegen normale Waffenwirkung Deckung und Tarnung findet. Hochentwickelte, von langer Hand sorgfältig vorbereitete Deckungen und Tarnung sind aber Wesenszüge gerade des Stellungskrieges.

Nachdem damit kurz gezeigt wurde, daß der zusätzliche Gasschutz an stehenden Fronten einerseits gut möglich und andererseits sehr gut und zweckmäßig, ja erforderlich ist, sollen nun einige Gesichtspunkte zu seiner Durchführung beleuchtet werden.

Die hauptsächlichen zusätzlichen Gasabwehrmaßnahmen sind unter dem Begriff „Sammelschutz" zusammengefaßt. Über den Sammelschutz in Feldbefestigungen war an dieser Stelle bereits die Rede[1]). Aufgabe der nun folgenden Zeilen ist es, ein Schlaglicht auf einzelne Maßnahmen und Besonderheiten zu werfen, die mit wenig Mitteln größeren Erfolg versprechen oder die erfahrungsgemäß besondere Schwierigkeiten machen.

Bevor man sich daran macht, in einer Stellung zusätzliche Gasschutzarbeiten in Angriff zu nehmen, also Maßnahmen, die über die Handhabung der Gasmaske und Gasplane sowie der Entgiftungsmittel hinausgehen, muß man sich über zwei Vorbedingungen klar geworden sein:

1. Die geplanten Maßnahmen müssen mit den Mitteln der Truppe durchführbar sein.
2. Die Maßnahmen müssen klar durchdacht und vorgeplant sein und ihr Erfolg muß den Aufwand an Material und Arbeitskraft rechtfertigen.

Besonders die Überlegung, ob die geplanten Maßnahmen mit den Mitteln der Truppe durchführbar sind, erscheint v o r Inangriffnahme der Arbeiten wichtig, damit nicht nach Beginn der Arbeit diese plötzlich abgebrochen werden muß, weil zur weiteren Durchführung wichtige Dinge nicht zu beschaffen sind. Diese Gefahr liegt sehr nahe.

Zusätzliche ortsfeste Gasschutzmaßnahmen sind an sich theoretisch unbegrenzt möglich. Es wäre ein Leichtes, den Leser zu einem Gang durch ein modernes Befestigungswerk zu bitten und ihm dort die eingebauten umfassenden, technisch hochwertigen, von eigenem Fachpersonal betriebenen Gasschutzvorrichtungen zu zeigen. Es wäre auch nicht schwierig, auseinanderzusetzen, was die Truppe alles machen könnte, wenn ihr dies und jenes dazu zugeführt würde. Dies würde der Truppe aber nicht dienen, da die Voraussetzungen dazu fast immer nicht zutreffen werden. Es ist also zunächst nötig, sich zu bescheiden, die eigenen Möglichkeiten mit den vorhandenen Mitteln klar zu prüfen und damit in der zu erwartenden Auswirkung nicht nach den Sternen zu greifen und nichts Unmögliches zu erwarten.

Wenn wir solche zusätzlichen Maßnahmen betrachten wollen, müssen wir uns zunächst noch einmal vergegenwärtigen, daß sie „zusätzlich" sein sollen, also die vollständige und einwandfreie Beherrschung und Durchführung aller normalen Maßnahmen für die Gasabwehr zunächst zur Voraussetzung haben. Darüber hinaus kann und soll dann eben jenes Mehr erfolgen. Um nun Hinweise für die Durchführung dieser Zusatzmaßnahmen zu gewinnen, empfiehlt es sich, die normalen Gasabwehrmaßnahmen im Hinblick auf die Besonderheiten der jeweiligen Stellung und Lage zu durchdenken, um zu erkennen, wo etwas ergänzungsbedürftig ist.

Dazu ist es zu Beginn nötig, sich die für die jeweilige Stellung besonders zu erwartenden Einsatzverfahren und die Einflüsse der dort hauptsächlich vorliegenden Witterungsverhältnisse und der Geländegegebenheiten genau zu überlegen. Wenn sich die Möglichkeit dazu bietet, ist es von großem Wert, schon bei der Auswahl der Stellung neben den natürlich überwiegenden taktischen Gesichtspunkten auch die Abwehr etwaiger Angriffe mit chemischen Kampfstoffen in Rechnung zu stellen. Sollte es dann einmal zu chemischen Großeinsätzen und rollenden Gasangriffen kommen, dann kann diese Voraussicht entscheidende Wirkungen haben. Hierzu sind jedoch eine gewisse Erfahrung und Verständnis für die Einflüsse von Wetter und Gelände auf chemische Kampfstoffe nötig und man wird dazu günstigerweise einen Fachmann, etwa den besonders ausgebildeten Gasschutzoffizier des Bataillons hören.

Im Rahmen dieser kurzen allgemeinen Betrachtung müssen wir uns auf einzelne Hinweise und Beispiele, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können, beschränken.

Neben den selbstverständlich überwiegenden Einflüssen von Windstärke und Windrichtung auf die Bewegung von Gaswolken wirkt sich auch die B o d e n f o r m maßgebend auf das Verhalten der Luftkampfstoffe aus. Sie werden sich an den tiefsten Stellen stauen und Höhenpunkte inselartig aussparen. Mulden und Senken werden daher für die Auswahl jeder Stellung vom gastechnischen Standpunkt aus stets zu vermeiden sein, während Höhenpunkte von Vorteil sind, besonders, wenn dort für gewöhnlich ein scharfer Luftzug herrscht, der Gaswolken zerfetzt und durch Förderung der Verdunstung von Geländekampfstoffen für raschere Beseitigung sorgt.

Jeder B o d e n b e w u c h s hat die Eigenschaft, Kampfstoffschwaden festzuhalten. Man kann dies oft in der Natur beobachten, wenn, besonders in den Morgenstunden, der Nebel in den Büschen hängt. Die Sage vom Erlkönig fußt auf dieser Tatsache. Außerdem vergrößert Bewuchs bei Geländekampfstoffen die Berührungsfläche. Somit wäre bei der Auswahl der Stellungen, vom Standpunkt der Gasabwehr aus betrachtet, auch Bewuchs möglichst zu vermeiden. Diese Grundsätze lassen sich aber keineswegs völlig verallgemeinern, sondern hängen in ihrer Auswirkung noch von zahlreichen weiteren Umständen ab. Zum Beispiel wird Wald um die Stellung gegen abgeblasene oder abgeschwelte Kampfstoffschwaden vom Feinde her zunächst oft guten Schutz bieten, während er bei Gasbeschuß

[1]) Siehe „Gasschutz und Luftschutz" 13 (1943) 48 und 50.

das Ansammeln sehr hoher Konzentrationen begünstigt.

Der allgemeine Grundsatz, daß die Geländepunkte gegen Gas besonders empfindlich sind, wo der Soldat gegen die übrige Waffenwirkung Deckung und gegen Sicht Tarnung findet, trifft schlagwortartig den Kern der Sache, bedarf jedoch bei so wichtigen Entschlüssen, wie die Auswahl von Stellungen für längere Zeit dies ist, der Ergänzung durch von eingehender Sachkenntnis getragene Überlegungen.

Aus zahlreichen weiteren Gesichtspunkten sei noch herausgegriffen, daß auch die Beschaffenheit des Untergrundes von Einfluß sein kann. Bekanntlich wird die Luft und auch jede Gaswolke nicht direkt durch die Sonnenstrahlen von oben her erwärmt, sondern durch die Rückstrahlung von der Erde. Diese Erwärmung der unteren Luftschicht führt dann zu Hochsteigen in Zusammenwirkung mit Niedersinken höherer kalter Luftschichten und damit zu ständigem „Umrühren" der Luft. Vom Standpunkt der Gasabwehr ist starke Erwärmung der unteren Luftschicht und damit Hochwirbeln der Kampfgase von großem Vorteil. Man macht sich dies auch künstlich zunutze, indem man Gräben durch Anzünden eines Feuers entgast.

Wie festgestellt, wird der Grad der Erwärmung der unteren Luftschicht durch das Maß der vom Boden zurückgestrahlten Wärme geregelt. Dieses Maß an Wärme ist nun nicht nur abhängig von der Wärmemenge, die dem Boden durch Sonnenbestrahlung zugeführt wird, sondern auch von der Fähigkeit des jeweiligen Bodens, zurückzustrahlen. So wird die Wärmeabgabe einer feuchten Sumpfwiese — über der sich auch der Morgennebel am längsten hält — sehr gering, die eines Sturzackers größer sein, während Sand oder gar Granit erheblich zurückstrahlen. Es ist also nicht gleichgültig, auf welchem Untergrund die Stellung eingerichtet wird!

Man neigt dazu, diese Gesichtspunkte als gesucht und unwesentlich anzusehen. Vielleicht interessiert daher an dieser Stelle der Hinweis darauf, daß im Weltkriege ein englischer Gasangriff auf türkische Truppen in Kleinasien (bei Gaza) trotz reichlichen Munitionseinsatzes nahezu wirkungslos blieb, weil der glühheiße Wüstenboden ein zu rasches Hochsteigen der Kampfstoffwolken hervorrief.

Solche Beispiele ließen sich beliebig ergänzen. Um hier auch nur einigermaßen Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu können, wäre eine lange eigene Abhandlung nötig. Hier sei jedoch mit diesen Einzelhinweisen Genüge getan. Wichtig ist eben, daß schon bei der Auswahl der Stellungen auch die Gasabwehr mit in Betracht gezogen wird. So wie man für die Durchführung der Feldbefestigung den Pionier, für Aufstellung der Feuerpläne den Artilleristen zu Worte kommen lassen wird, sollte hier zweckmäßigerweise im Hinblick auf die Gasschutzmaßnahmen der Gasschutzoffizier als Fachmann gehört werden.

Ist die Auswahl der Stellungen getroffen, so ist zu überlegen, in welchen Punkten der durch Gasmaske und Gasplane gegebene Schutz günstig erweitert werden kann.

Ein Kapitel von besonderer Wichtigkeit ist hier die Frage des Gasalarms. Im Vorgehen und in der Bewegung ist die Truppe dauernd hellhörig und gefaßt. Außerdem werden schwerpunktartig zusammengefaßte Gasangriffe für den Feind nicht einfach sein. An stehenden Fronten wird die Stellung allmählich zur Heimat des Soldaten, und es wird leichter Zeitpunkte geben, in denen die Wachsamkeit, besonders etwas rückwärts der HKL., nachläßt. Hier fehlen auch die Bewegung und das rasch wechselnde Bild, die dem Gegner planmäßige Zusammenfassung im Kampfstoffeinsatz erschweren würden. Der Feind wird bald ein verhältnismäßig klares Bild von der Lage der einzelnen Stellungen haben und hat seinerseits Zeit und Gelegenheit, einen schweren Überfall schwerpunktartig zusammengefaßter Gaskampfmittel auf besonders empfindliche Punkte gut und eingehend vorzubereiten.

Ist die Nacht schon ganz allgemein sowohl meteorologisch als auch psychologisch der gegebene Zeitpunkt für Gasangriffe, so ist sie es im Stellungskriege noch in weit höherem Maße. Hier kommt dann zur normalen schutzlosen Zeitspanne bis zum Aufsetzen der Gasmaske noch die Zeit für die Alarmierung, das Aufwachen, Ertasten der Gasmaske im Dunkeln usw. hinzu. Ungünstigster Grenzfall wäre es z. B., wenn die Männer mangels entsprechender Vorsorge bei Ausbleiben schnellen und wirksamen Alarms einfach in die Gasvergiftung hineinschlafen würden.

Damit erscheint die entscheidende Wichtigkeit gut vorbereiteter und eingespielter Gasalarmierung ausreichend nachgewiesen.

Nun zur Durchführung. Bekanntlich ist als Gasalarmmittel die Pfeifpatrone eingeführt. Daß man den Posten stets auch mit ihr auszurüsten hat, ist selbstverständlich. Dem sind jedoch Grenzen gesetzt, denn die dazugehörige Leuchtpistole ist erst vom Zugtrupp an aufwärts vorhanden und wird daher in mancher Stellung fehlen.

Es hat sich die Praxis eingeführt, vor dem Unterstand ein stark tönendes Metallstück, wie eine Eisenschiene oder eine leere Kartusche, und dazu ein Schlaginstrument aufzuhängen. Dringend ist jedoch zu empfehlen, sich nicht auf das Aufhängen der Gegenstände zu beschränken, sondern ihre Wirkung und ihren Erfolg in ernstfallmäßiger Übung auch zu erproben. Man wird dabei sehr oft verblüffende Überraschungen erleben!

Ein Beispiel:

Es bestand der Auftrag, die Gasabwehrbereitschaft an Bunkern im Vorfeld des Westwalles zu prüfen. Das Ergebnis war allgemein befriedigend. Vor einem Bunker hingen am Eingang, rot angestrichen und sehr ins Auge fallend, eine große Eisenschiene und ein Schlegel dazu als Gasalarmgerät. Dieser Bunker wurde für einen Versuch ausgewählt und wir näherten uns ihm an einem frühen Morgen ungesehen über Wind.

Der Posten pflegte, um sich zu wärmen, stets rund um den Bunker zu gehen, vom tiefliegenden Eingang über die Böschung auf die Oberseite und wieder zurück. Wir warteten den Zeitpunkt ab, bis der Posten wieder am weitesten vom Eingang entfernt war und setzten dann Übungsluftkampfstoff ein. Der Posten erfaßte sehr schnell, daß es sich um Kampfstoff handelte, und versuchte auch, zu alarmieren. Da er kein Gerät greifbar hatte, rief er laut „Gas!" Das Rufen aber bedingte Ausatmen und damit verbunden erneutes Einatmen; dadurch wurde der Posten nach dem ersten Ruf sofort unter die Maske gezwungen. Seine Rufe wurden von der schlafenden Besatzung nicht gehört. Nun rannte er in größter Eile zum Alarmgerät, um es zu betätigen,

erreichte es aber viel zu spät zu einem Zeitpunkt, als der Kampfstoff bereits in den wegen der Wärme offenstehenden Bunker eingedrungen war. — Ein Hinweis darauf, daß es stets erforderlich ist, solche theoretisch erdachten Einrichtungen auf ihre Wirksamkeit ernstfallmäßig zu prüfen!

Eine Möglichkeit, sich hier zu helfen, wäre folgende gewesen: als Gasalarmgerät eine leere Kartusche mit innen befestigtem Klöppel (Bild 1)

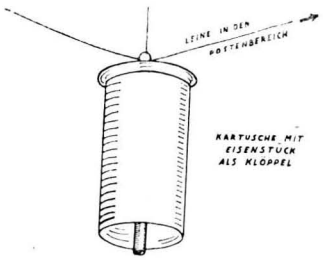

Bild 1.
Gasalarmvorrichtung.

und an ihr angebracht eine Schnur, ein Stück altes Feldkabel od. dgl., das rund um den Postenbereich geführt wird und vom Posten überall sofort gegriffen werden kann. Ein Rütteln an der Leine bewirkt laute Auslösung des Alarmgeräusches.

Des weiteren ist es nötig, den Gasalarm mit allen Leuten, besonders aber mit neu Hinzugekommenen, gründlich zu drillen. Die Durchführung richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und wird in jeder Stellung anders sein. Wenn Sammelschutzmaßnahmen getroffen worden sind, ist eine genaue Alarmeinteilung zur Bedienung aller zu betätigenden Vorrichtungen unerläßlich. Dies darf keineswegs dem Zufall überlassen bleiben, daß sich „schon jemand dazu finden wird".

Auch hierfür ein Beispiel:

An einem Bunker wurde die Durchführung des Gasalarms mit Hilfe eines plötzlichen Übungsluftkampfstoffüberfalles geprüft. Die Maßnahmen waren festgelegt und oft geübt, sie klappten vorzüglich. Trotzdem aber drang jetzt Gas in das Innere ein. Ein kleines Loch — eine Nahverteidigungsklappe neben der Tür — war nicht geschlossen worden. Die Nachprüfung ergab, daß der hierfür eingeteilte Mann bei dem Alarm abwesend war und für Ersatz „wegen der kurzen Zeit" niemand gesorgt hatte.

Eingangs ist bereits betont worden, daß alle zusätzlichen Gasabwehrmaßnahmen eben zusätzlich sind und daß der Einzelschutz durch die Gasmaske Hauptsache ist und bleibt! Dies bedingt, daß die Gasmaske stets sofort greifbar sein muß. Ein unterkunftsmäßig ausgerichtetes Aufstellen der Gasmasken in einer Ecke oder auf einem Brett wäre sinnwidrig. Mindestens besteht die Gefahr, daß in der Dunkelheit nicht jeder Mann sofort die eigene verpaßte Gasmaske greift. Günstigerweise ist die Gasmaske bei Nacht in der Nähe des Kopfes abzulegen oder überhaupt ein Bestandteil der Kopfunterlage.

Wenn der Feind durch Anwendung chemischer Kampfmittel einen Angriff auf die eigenen Stellungen vorbereiten will, dürfte er in der Hauptsache Luftkampfstoffe zur Anwendung bringen, da die seßhaften Geländekampfstoffe auch seinen angreifenden Kräften zunächst das Betreten des vergifteten Geländes verwehren würden.

Wenn er jedoch lediglich die Absicht hat, die Stellung lahmzulegen und den Verkehr darin zu unterbinden, muß auch mit dem Einsatz von Geländekampfstoffen gerechnet werden. Gegen unmittelbare Berührung bieten jeder Unterstand und auch einfache, oben gedeckte Erdlöcher guten Schutz, die Verwendung der Gasplane dürfte im Stellungskampf nicht häufig nötig sein. Es wird sich aber lohnen, vorausschauend durch vorbereitende Maßnahmen diesen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

Sehr wichtig ist es, zu vermeiden, daß in Unterstände u. dgl. durch eintretende Leute oder hereingebrachtes Gerät Kampfstoffspritzer mit eingeschleppt werden. Sie bilden nicht nur eine Berührungsgefahr für die Besatzung, sondern sie verdunsten im warmen Innenraum und sind damit eine Luftkampfstoffquelle im Inneren. Da der allerdings geringen Menge von Dämpfen aber eine sehr lange Einwirkungszeit gegenübersteht, würde eine schädigende Wirkung auf die Atemwege nicht ausbleiben. Auf diesem Gebiet wurden üble Erfahrungen gemacht, als bei der Anwendung von Geländekampfstoffen durch die Polen ein Mann unbemerkt Kampfstoffspritzer auf seinem Uniformrock in ein geschlossenes Zelt einschleppte.

Aus ähnlichen Gründen ist es auch gerade hier besonders wertvoll, wenn man vorgesorgt hat, die Unterstände gasdicht abschließen zu können, da sonst die Besatzung wegen der Dampfgefahr so lange die Gasmasken tragen müßte, bis die letzten Spuren des Kampfstoffes beseitigt sind, was je nach Seßhaftigkeit und Witterung unter Umständen sehr lange dauern kann.

Besonders empfehlenswert ist es, am Eingang zu den Unterständen eine Entgiftungsnische anzubringen, wo nach genauer und eingeübter Anweisung vor Eintritt in das Innere die nötigen Entgiftungen durchgeführt werden können.

Eine der nachhaltigsten Folgen des Einsatzes von Geländekampfstoffen ist die Lähmung des Verkehrs innerhalb der Stellung. Daher ist es gut, Entgiftungsstoff oder doch wenigstens Schanzzeug für Behelfsmaßnahmen zur Hand zu haben. Auch hier ist es stets nötig, zu Ende zu denken. Es wäre unangenehm, wenn diese Geräte etwa aus Platzersparnisgründen in einem anderen Erdloch untergebracht wären, an das man nach Einsatz von Geländekampfstoffen durch den Feind nicht herangelangen kann!

Im Rahmen dieser kurzen allgemeinen Betrachtung sei damit auch dieses Teilgebiet abgeschlossen mit dem Vorschlag, sich die Entgiftungsvorschriften (H.Dv. 395/11 b) einmal im Zusammenhang mit einer eingehenden Betrachtung aller Gegebenheiten und Möglichkeiten der eigenen Stellung durchzusehen und sich dann die vorbereitenden Maßnahmen zu überlegen, die für rasche Selbsthilfe bei vergifteter Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung und Umgebung wertvoll werden könnten. „Schweiß spart Blut". Dies ist ein Grundsatz, der längst Allgemeingut ist. Er gilt in höchstem Maße auch von vorbereitenden Maßnahmen in der Gasabwehr.

Reine Sammelschutzmaßnahmen, wie Bau gasdichter Unterstände und ähnliches, fallen aus dem Rahmen dieser Betrachtungen, Einzelheiten darüber wurden auch an dieser Stelle bereits einmal aufgezeigt. Einige Worte seien aber noch gestattet über ein Teilgebiet des Sammelschutzes, das erfahrungsgemäß besondere Schwierigkeiten macht und eine Quelle von Irr-

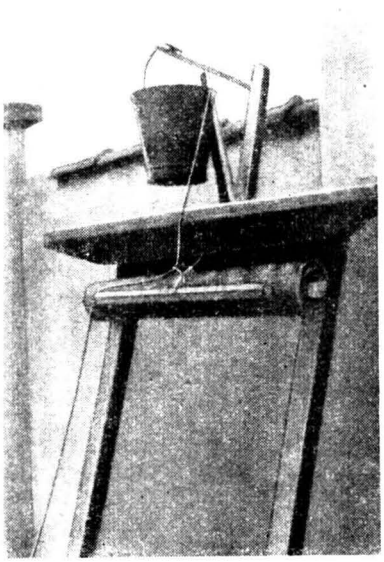

Bild 2. Deckenverschluß mit Tränkvorrichtung.

Bild 3. Führung der Alarmleine.

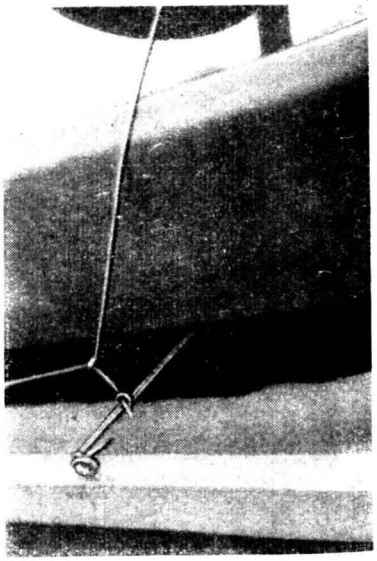

Bild 4. Nagel, der die Halteschlaufen der Decke zusammenhält.

tümern darstellt: der behelfsmäßige gasdichte Verschluß von Eingängen.

Zum Bau einer gasdichten Tür wird selten Gelegenheit sein. Wenn sie vorhanden ist, sollte sie natürlich genutzt werden. Im übrigen aber ist der Verschluß durch Decken, der schon im Weltkrieg zur Anwendung kam, ein sehr guter Behelf. In einer früheren Arbeit[2]) ist bereits eingehender davon die Rede gewesen.

An dieser Stelle soll noch einiges über das Tränken der Decken nachgetragen werden.

Eine Decke ist an sich, wenn sie an ihrem schrägen Rahmen dicht anliegt, auch in trockenem Zustand ein Hemmnis für den Gasaustausch und damit ein Schutz gegen das Eindringen von Kampfstoffen. Ungleich besser aber ist die Schutzwirkung, wenn die Decke mit Wasser oder sogar mit einer Schutzlösung getränkt ist. Neben ihrer stark erhöhten Gasdichtigkeit wird sie auch durch die wesentliche Gewichtszunahme sehr fest auf den Rahmen gepreßt und erreicht damit einen Dichtigkeitsgrad, der nahezu vollkommen ist.

Eine Vorrichtung, diese Decke im Alarmfall schnell zu benetzen, wurde bereits früher[2]) an Hand von Skizzen geschildert. Eine ähnliche Vorrichtung zeigt das Modell in Bild 2. Eine Reißleine führt vom Rande des Eimers über einen einfachen Nagel zum Platz des Postens (Bild 3).

Beim Bau dieses lebensgroßen Modells wurde es vermieden, irgendwelche Gegenstände zu verwenden, die die Truppe nicht besitzt. Es wurde aus einem Rahmen, Mannschaftsdecken, einigen mit dem Taschenmesser zugerichteten Querriegeln, einem alten Stück Blech, wie es in Rußland viel zum Benageln der Häuserwände Verwendung findet, und einigen Nägeln nur mit einem Hammer als Werkzeug gebaut.

Der Nagel, an dem die Reißleine befestigt ist, führt durch zwei ineinander verschlungene Schlaufen (Bild 4), die die gerollte Decke oben festhalten. Bei Betätigung der Leine wird zunächst der Nagel aus der Schlaufe gezogen und die Decke rollt herunter (Bild 5). Bei weiterem Ziehen an der Leine wird der über dem Blechgefäß hängende Eimer mit Tränkflüssigkeit gekippt (Bild 6) und ergießt seinen Inhalt in die zusammengebogene Blechwanne. In diese ist unten eine Reihe Löcher mit Hammer und Nagel eingeschlagen, aus denen sich die Flüssigkeit gleichmäßig über die Decke ergießt. Hierbei ist aber nun zu beachten, daß die Fähigkeit, die herablaufende Tränkflüssigkeit in sich aufzunehmen, bei verschiedenen Decken durchaus ver-

[2]) Siehe „Gasschutz und Luftschutz" **13** (1943) 53.

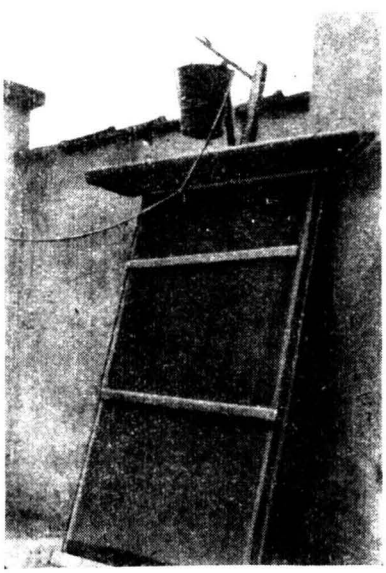

Bild 5 (links). Die Alarmleine hat die Decke ausgelöst.

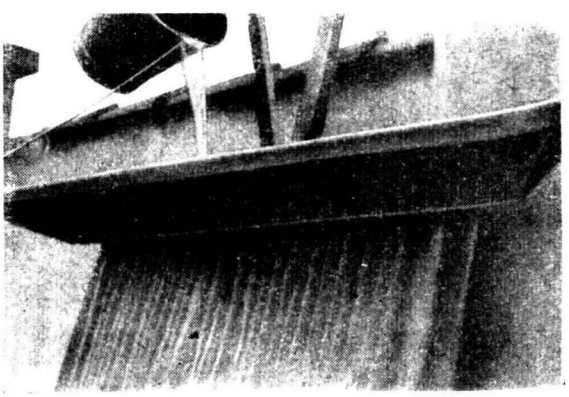

Bild 6 (rechts). Die Flüssigkeit fließt herab.

Bild 7 (links).
Eine Decke aus Zellwolle nimmt . . . .

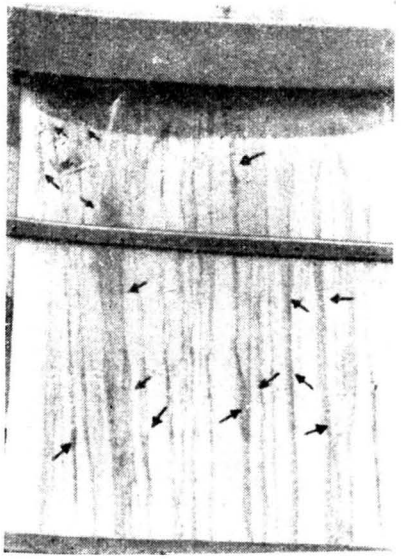

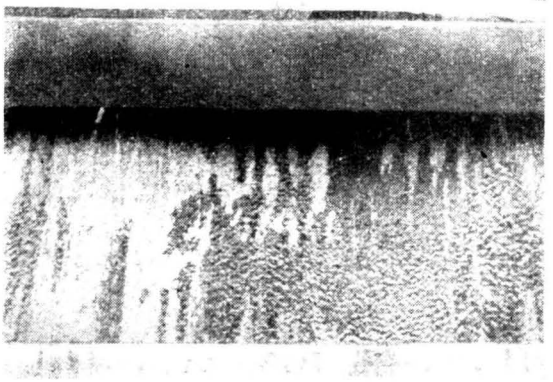

Bild 8. . . . . im Verlauf des Herabfließens . . . .

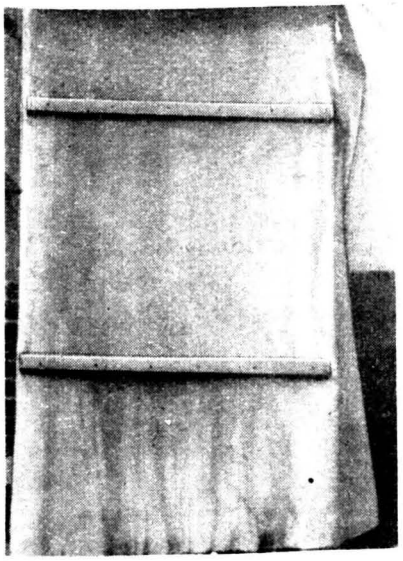

Bild 9. . . . auf ihrer Oberseite . . . .

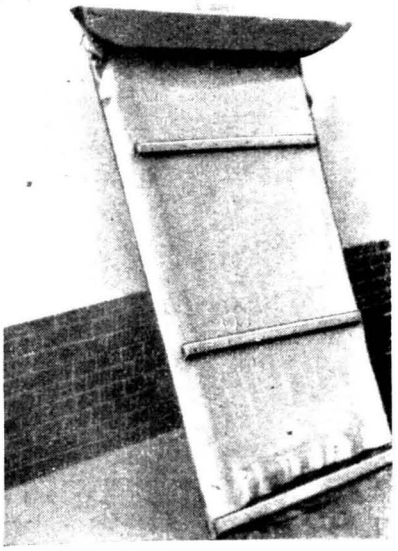

Bild 10. . . . . von der Flüssigkeit auf.

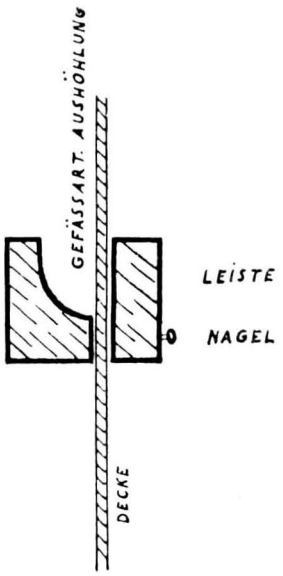

Bild 11.
Aushöhlungen der Querleisten auf der Deckenoberseite . . .

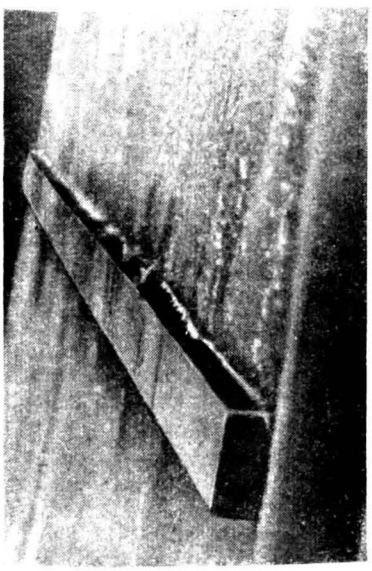

Bild 12. . . . fangen beim Herabfließen Flüssigkeit auf und halten sie fest.

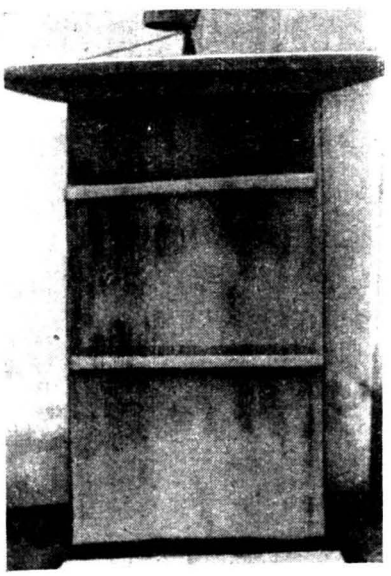

Bild 13. Diese Querleisten sind der Ausgangspunkt für ein stärkeres Eindringen der Flüssigkeit in die Decke.

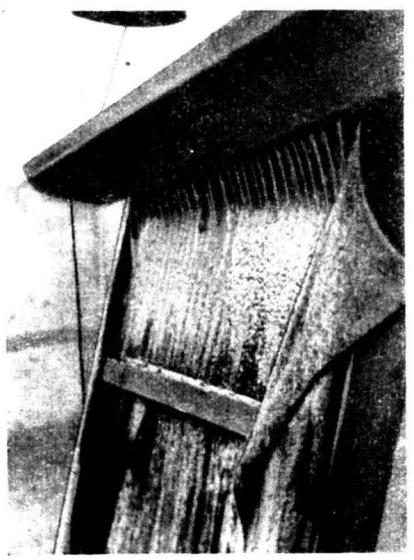

Bild 14. Seitliches Abfließen wird durch Hochschlagen der Deckenränder verhindert.

schieden ist. Es wird deshalb stets nötig sein, eine zur Verwendung kommende Decke einmal im Versuch zu erproben.

Die Decke in Bild 6 z. B. — eine gewöhnliche wollene Mannschaftsdecke — nimmt die Flüssigkeit zunächst so gut wie gar nicht auf, sondern diese fließt an ihr herunter.

Bild 7 zeigt denselben Vorgang bei einer der neuen Decken, vermutlich aus Zellwolle, wie sie heute zu Unterkunftszwecken im Heimatgebiet viel verwendet werden. Es ist deutlich zu erkennen, daß diese Decke sich ganz anders verhält. Schon bei Beginn der Berieselung wird herabfließende Flüssigkeit von der Decke aufgenommen (Bild 8), im weiteren Verlauf des ja einige Zeit dauernden Berieselungsvorganges — bis eben die Blechwanne leergelaufen ist — verstärkt sich dieses Aufsaugen (Bild 9) und führt schließlich dazu, daß sich wenigstens die Oberseite der Decke einigermaßen mit Flüssigkeit vollgesogen hat (Bild 10). Das Aufsaugen kann gefördert und beschleunigt werden, wenn man während des Rieselns einmal mit der Hand leicht über die Decke streift.

Bei dem angeführten Beispiel wurde eine unvorbereitete gewöhnliche trockene Unterkunftsdecke verwendet. Um sehen zu können, wie weit ein selbständiges Tränken lediglich durch das Herabrieseln der Flüssigkeit eintritt, wurden die Querriegel hier nicht, wie an sich nötig, durchgehend an der Decke befestigt, da die Stauungen des Wassers an diesen den Tränkvorgang gefördert und damit falsche Bilder gegeben hätten.

Dieser hier gezeigte günstige Verlauf ist jedoch bei den Wolldecken, die im Feldheer meist Verwendung finden, nicht zu erwarten. Es ist ja eine der bekannten und erwünschten Eigenschaften wollener Decken, die Nässe durch ihre Fettwirkung abzustoßen. Man kann daher bei einer solchen Decke (Bild 6) ein Tränken im eigentlichen Sinne nur durch Berieseln nicht erwarten, sondern die Flüssigkeit wird abfließen und lediglich auf der Oberfläche der Decke eine große Zahl von mosaikartig verteilten Wassertröpfchen hinterlassen (siehe Bilder 12 und 14). Hierbei kann jedoch nur eine geringe und vor allem zeitlich begrenzte Erhöhung der Schutzwirkung erwartet werden. Das Eindringen von Gasen in die Decke wird auf die Stellen der Oberfläche beschränkt, an denen sich keine Wassertröpfchen festgesetzt haben. Bei den Kampfstoffen, die sich bei Berührung mit Wasser zersetzen, ist darüber hinaus noch weitere Auswirkung zu erwarten.

Diese Vorteile halten aber — dies sei hier ausdrücklich festgestellt — keinen Vergleich aus mit der hochwertigen Schutzwirkung einer richtig tropfnaß durchtränkten Decke.

Das Ziel muß also sein, die Decke vollkommen zu durchtränken. Hier bietet sich nun vor allem die Lösung an, die Decke vor dem Gebrauch schon kräftig vorzutränken, so daß das Berieseln der Decke nur eine Ergänzung im letzten Augenblick darstellt. Vor Ausbruch des Gaskrieges steht dem allerdings entgegen, daß ein ständiges Feuchthalten der Decke schädlich ist und unter anderem zur Schimmelbildung Anlaß gibt. Ein Ausgleich ist hier möglich, wenn zur Tränkung eine Flüssigkeit, z. B. Kochsalzlösung, verwendet wird, die auf die Decke eine konservierende Wirkung hat.

Wenn der Gaskrieg bereits im Gange ist, wird man wohl immer zu dem Mittel greifen, die Decken bereits vorzutränken. In aufgerolltem Zustand bleiben die Decken sehr lange feucht. Will man das Feuchtbleiben darüber hinaus noch steigern, so empfiehlt es sich, zum Tränken eine hygroskopische Salzlösung (Kochsalzlösung) zu verwenden, die das völlige Trocknen verhindert. Stets wird es sich empfehlen, auch vorgetränkte Decken durch eine Vorrichtung nach Art der gezeigten Bilder im Augenblick des Gasalarms nachzutränken.

Wenn die Decke nicht vorgetränkt ist oder, um das Aufnehmen der Flüssigkeit durch die Decke allgemein zu fördern, kann man noch einige Kunstgriffe anwenden:

Die Querriegel auf der Oberseite der Decke werden so zugeschnitten, daß sie nach oben hin zusammen mit der Decke Gefäße bilden (Bild 11). Das herabrieselnde Wasser fängt sich dann darin (Bild 12) und diese Stellen bilden den Ausgangspunkt für eine stärkere Durchdringung der Decke. Bild 13 zeigt dies deutlich an einer nicht vorgetränkten, frisch berieselten Wolldecke. Es sind hier der Übersichtlichkeit halber nur zwei Querriegel dieser Art angebracht, mehrere übereinander verstärken natürlich die Wirkung. Zu beachten ist, daß das Wasser an den Querriegeln seitlich nicht ablaufen kann. Dazu werden beim Höhlen des Querriegels die beiden seitlichen Enden voll gelassen oder man schlägt die überstehenden Seitenteile der Decke nach innen und legt sie straff gespannt auf der Oberseite der Querriegel fest (Bild 14).

Ein weiteres Hilfsmittel ist es, am Oberteil der Decke ein zweites schmales Deckchen trichterartig anzubringen und so auf der Oberfläche der Verschlußdecke — am besten durch Nähen — zu befestigen, daß die Flüssigkeit nicht rasch ablaufen kann, sondern in die Decke einsickern muß (Bild 15). Auch hier muß verhindert werden, daß sie seitlich abläuft (Bild 16).

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Decke mit einer Salzlösung vorzutränken. Selbst, wenn die Decke anschließend wieder trocknet, ist die Aufnahmefähigkeit für das abfließende Wasser beim Tränken erhöht, da das in der Decke auskristallisierte Salz sich lösen will und dadurch Wasser anzieht. Bild 17 zeigt eine eingerahmte Stelle auf der Decke, die mit Kochsalzlösung vorgetränkt und wieder getrocknet wurde. Auf Bild 18 ist deutlich zu erkennen, daß die Aufnahme der Tränkflüssigkeit beim Herunterrieseln an dieser Stelle wesentlich besser ist. In Bild 19 sieht man die vollständig mit Kochsalzlösung getränkte und dann wieder getrocknete Decke nach der Berieselung. Die Wasseraufnahme ist ersichtlich wesentlich erhöht, stellt aber auch jetzt noch keine restlose Durchtränkung dar, wie sie zu wünschen wäre.

Es gibt noch zahlreiche weitere Möglichkeiten, sich hier zu helfen.

So braucht man die Decke nicht am Eingang anzunageln. Man versieht sie vielmehr am oberen Ende mit Ringen oder Ösen, zu denen am oberen Rahmenteil des Einganges Stifte gehören. Die Decke kann dann ständig in einem Gefäß mit Tränkflüssigkeit lagern und wird bei Gasalarm oder Gasbereitschaft entnommen und vor den Eingang gehängt. Ein Schwächepunkt ist hier, daß der Verschluß nicht so schlagartig ausgelöst werden kann wie bei den anderen Vorschlägen.

Man kann auch die aufgerollte Decke oben am Eingang in ein Gefäß mit Tränkflüssigkeit einlegen. Durch die Saugfähigkeit der Faser wird

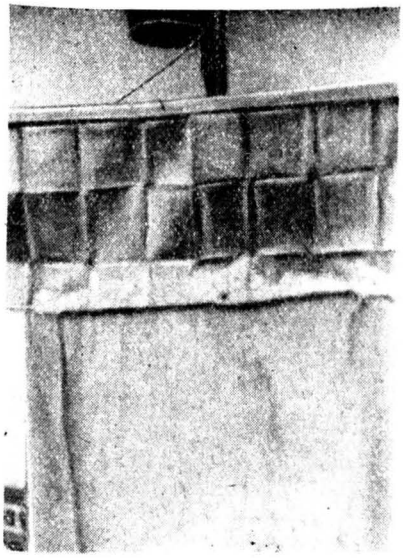

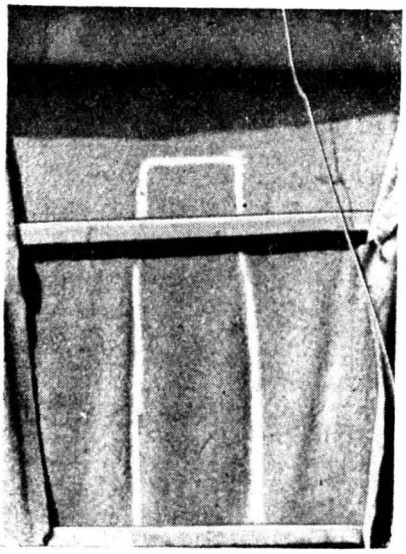

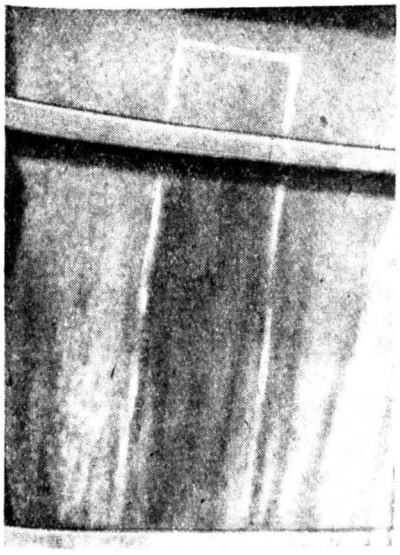

Bild 15 (oben links).
Aufgenähtes trichterförmiges Deckenstück . . .

Bild 16 (oben Mitte).
. . . verhindert einfaches Ablaufen der Flüssigkeit und zwingt sie zu vermehrtem Eindringen in die Decke.

Bild 17 (oben rechts).
Ein mit Salzlösung getränktes Stück der Decke . . .

Bild 18 (Mitte links).
. . . nimmt die herunterfließende Flüssigkeit besser auf.

Bild 19 (Mitte rechts).
Die mit Salzlösung getränkte und wieder getrocknete Decke nimmt die Flüssigkeit besser auf.

Bild 20 (unten links).
Einlegen der gerollten Decke in das Gefäß mit Tränkflüssigkeit.

Bild 21 (unten rechts).
Schnitt durch die kippbare Tränkwanne mit eingelegter gerollter Decke.

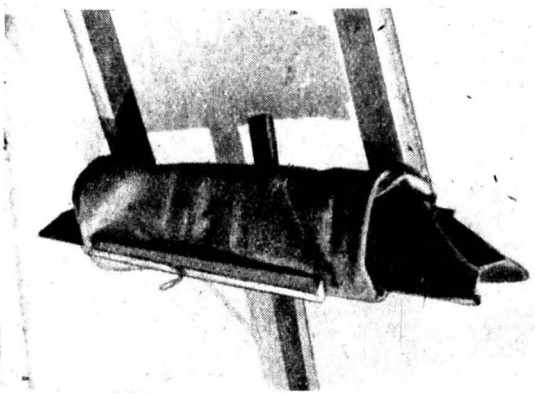

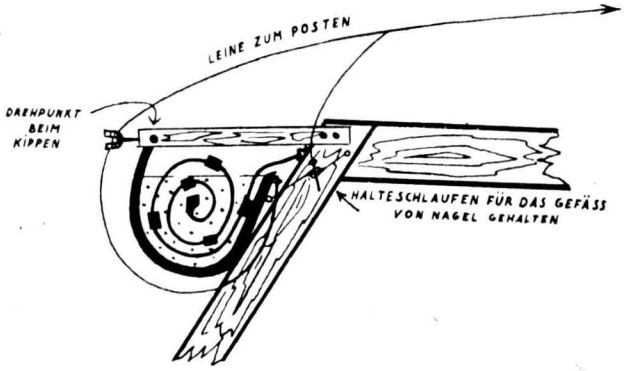

sich auch der nicht eingetauchte Teil der Decke stets feucht halten (Bild 20). Hier besteht aber die Gefahr, daß das Gefäß auf dem Wege über den heraushängenden Teil der Decke leerläuft ähnlich wie ein Waschbecken über ein über dem Rand hängendes und ins Wasser tauchendes Handtuch.

Abschließend sei noch ein Weg gezeigt, der vielleicht eine der besten Lösungen darstellt. Die oben zusammengerollte Decke liegt in einem Gefäß mit Tränkflüssigkeit, das unter der Befestigungsstelle der Decke hängt, so daß es nicht über die Decke auslaufen kann. Das Gefäß ist so angebracht, daß es durch eine Alarmleine gelöst und abgekippt werden kann, womit die jetzt vollständig durchtränkte Decke herabrollt (Bild 21). Dieses Verfahren hat gegenüber den anderen den Vorteil, daß bei langen Wartezeiten und bei großer Hitze die Decke nicht unversehens getrocknet sein kann und daß sie nicht

immer nachgetränkt zu werden braucht, sondern daß nur ab und zu Flüssigkeit in das Gefäß nachgegossen werden muß. Auch ist hier kein Salz erforderlich.

Es war notwendig, die verschiedenen Möglichkeiten mit ihren Vorzügen und Schattenseiten aufzuzeigen, da sich bei der Vielfalt der möglichen Lagen und Umstände eine Normlösung für jeden Einzelfall nicht verzeichnen läßt. Es kommt darauf an, in sorgfältiger Wägung aller Vor- und Nachteile der einzelnen Verfahren das für den jeweiligen Sonderfall geeignetste auszuwählen.

Zusammenfassend und abschließend kann gesagt werden, daß es in der hier aufgezeichneten Richtung und auch auf völlig neuen Wegen ungezählte Möglichkeiten gibt, mit einigem Nachdenken, sicherem Blick, geschickter Hand und dem nötigen Maß an Sachkenntnis für die Truppe beachtliche zusätzliche Schutzwirkungen herauszuschlagen.

Zu beachten aber sind stets drei grundlegende Voraussetzungen:

1. Entwürfe mit Mitteln, die die Truppe nicht hat, sondern erst anfordern oder beschaffen müßte, sind graue Theorie und damit wertlos.
2. Die Durchführung setzt nicht nur handwerksmäßige Fertigkeiten, sondern auch Verständnis für die Wirkungsweise und die Abwehr chemischer Kampfstoffe voraus. Wenn man selbst nicht sicher ist, sollte man vor Beginn den Fachmann (Gasschutzoffizier) fragen.
3. Tatsächlichen Wert haben die fertiggestellten Maßnahmen erst dann, wenn sie unter allen möglichen Gesichtspunkten in ernstfallmäßiger Alarmübung auf ihr Funktionieren geprüft worden sind und sich einwandfrei bewährt haben, oder wenn die dabei fast immer erst erkennbar werdenden Schwächen und Fehler beseitigt sind.

Die Vorteile der Gasmaske 38 gegenüber der Gasmaske 30

Techn. Insp. (Ch) Unger, Heeresgasschutzschule 1, Celle

Neben der bisherigen Gasmaske 30 ist die Gasmaske 38 geschaffen und in Gebrauch. Sie unterscheidet sich bei gleicher Schutzleistung in der Form, im Werkstoff und in einzelnen Teilen der Ausstattung von der Gasmaske 30. Die dadurch erzielten Verbesserungen werden nachstehend erläutert.

A. Form des Maskenkörpers.

1. Totraum:

Bei den Gasmasken des Weltkrieges 1914/18 war der Totraum zunächst sehr groß. Aus diesem Grunde wurden die Gasmasken 17 und 18 mit einer Hochbindevorrichtung versehen, durch die eine Verkleinerung des Totraumes erreicht wurde.

Den Maskenkörpern der Gm. 24 und später der Gm. 30 wurde durch den Maskenschnitt und die Anbringung entsprechender Nahtstellen eine zweckmäßigere Form mit geringerem Totraum gegenüber den Weltkriegsgasmasken gegeben.

Bedingt durch das Fertigungsverfahren und den Werkstoff, konnte man bei der Herstellung der Gm. 38 aus Gummi den Totraum noch mehr verkleinern, was als Vorteil gegenüber der Gm. 30 anzusehen ist.

2. Richtiger Sitz:

Das Verpassen der Gm. 30 erfordert Übung und Zeit, wenn die Augen auf und nicht über der Mittellinie der Augenfenster liegen sollen, wie es teilweise beobachtet werden kann.

Durch die Formgebung der Gm. 38 und die dadurch erreichte zweckmäßigere Stellung der Augenfenster ist das Verpassen gegenüber der Gm. 30 erleichtert worden.

B. Werkstoff.

3. Reinigen:

Ein gründliches Reinigen des Maskenkörpers der Gm. 30 auf die einfachste Art, nämlich mit Wasser, muß wegen der Zellstoffschicht, des ledernen Dichtrahmens und der Bänderung unterbleiben, da sonst ein vorzeitiger Verschleiß des Materials eintritt.

Dagegen kann der aus Gummi gefertigte Maskenkörper der Gm. 38 beliebig lange mit Wasser behandelt werden, zumal auch die Kopfbänder abnehmbar angebracht sind.

4. Entgiften:

Die Gasmaske 30 kann durch die Truppe behelfsmäßig und nur in ortsfesten Anlagen mit Warmluft völlig entgiftet werden. Das ist ein Nachteil.

Anders ist es jetzt nach Verwendung eines neuen Maskenstoffes geworden. Wir können die Gm. 38 mit Entgiftungsstoff oder durch längeres Kochen völlig entgiften und durch das letztere Verfahren auch entseuchen, falls im Einzelfall die bekannten Entseuchungsmittel zur Erzeugung von Formaldehyddämpfen nicht zur Stelle sein sollten.

C. Einzelteile.

5. Augenfenster:

Wird die Gm. 30 anläßlich eines Appells oder beim Reinigen auseinandergenommen, so besteht bei nicht ganz sorgfältigem Zusammenbau der Fenster die Gefahr, daß sich einzelne Dicht- und Unterlegringe verschieben und Undichtigkeiten hervorrufen.

Diese Mängel sind bei dem jetzigen Augenfenster der Gm. 38 fast ausgeschlossen. Die Augenscheibe liegt fest und dicht in einer Gummiwulst und wird zusätzlich durch den Krampenring festgehalten.

6. Sprengringe:

Durch die scharfen Kanten an den Schnittstellen der Sprengringe zur Gm. 30 können Beschädigungen des Maskenkörpers beim Verpacken der Gasmaske eintreten. Deshalb wurde befohlen, die Sprengringe so aufzulegen, daß die Schnittstellen nach rechts und links oben zeigen.

Bei der Gm. 38 hat man glatte und tiefere Fensterringe angebracht, in welche die Sprengringe eingelegt werden. Es ist hierdurch ein Verletzen des Maskenstoffes unmöglich geworden.

7. Schutzsiebe:

Die Krallen der Schutzsiebe, wie sie bisher für die Ausatemventile der Gm. 30 geliefert wurden, verbiegen sich leicht, brechen teilweise ab und erschweren ein schnelles und sicheres Befestigen am Kraterring. Außerdem besteht die Gefahr, daß sich abgebrochene Teilchen der Schutzsiebe zwischen Glimmerscheibe und Kraterring legen und das dichte Schließen des Ventils verhindern.

Die jetzt eingebauten Ausatemventile sind mit einem Schraubgewinde versehen, in das ein am Schutzsieb befestigter Gewindestift eingeschraubt wird.

8. Kopfbänder:

Das Bandgestell der Gm. 30 ist fest mit dem Maskenkörper verbunden. Instandsetzungen durch die Truppe sind deshalb kaum möglich.

Neuerungen und Vorteile bringt die Bänderung der Gm. 38. Wie bereits erwähnt, kann das Bandgestell beim Reinigen völlig entfernt werden. Einzelne Teile sind leicht instandzusetzen bzw. zu erneuern. Die einzelnen Bänder lassen sich bequem in ihrer Länge verändern und gestatten erweiterte Verpassungsmöglichkeiten.

Somit ist in der Gasmaske 38 der Truppe ein Gerät gegeben worden, das neben anerkannt hoher Schutzleistung gegen Kampfstoffe Erleichterungen im Tragen und bei der Pflege bringt.

Das neue Prüfgerät für Gasmasken beim deutschen Heer

Major Meyer, Heeresgasschutzschule 1, Celle

Erweist die Gasraumprüfung, daß eine Gasmaske ihren Träger gegen Kampfstoffeinwirkung nicht schützt, so wird der Fehler im allgemeinen in unrichtiger Auswahl oder falscher Verpassung der Gasmaske zu suchen sein. Durch gründliches Nachverpassen, gegebenenfalls durch Polsterung des Dichtrahmens sucht man dichten Abschluß der Maske am Gesicht zu erreichen. Dringt dennoch im Gasraum Reizstoff unter die Maske, so muß untersucht werden, ob unsachgemäßes Zusammensetzen von Einzelteilen, z. B. des Augenfensters, der Grund für die Undichtigkeit ist. Erst wenn alle diese Möglichkeiten nachgeprüft sind, wird man den Fehler in Beschädigungen des Maskenkörpers oder des Ausatemventils suchen müssen. Zur Feststellung solcher Fehler dient das „Prüfgerät für Gasmasken".

Soll der Maskenkörper auf Undichtigkeiten untersucht werden, so setzt man mit dem Prüfgerät die Innenseite der Gasmaske unter Überdruck, so daß die Luft an schadhaften Stellen durch die Schichten des Maskenkörpers hindurchdringt. Um diesen Vorgang sichtbar zu machen, reichert man die Luft im Innern der Gasmaske mit Ammoniakdämpfen an, die auf einem mit Phenolphthalein getränkten, auf die Gasmaske gelegten Lappen Rotfärbung hervorrufen und so die undichten Stellen anzeigen. Nach diesem Prinzip arbeitet das ältere Prüfgerät sowie auch das neue „Prüfgerät 40". Worin besteht der Unterschied?

Bei dem älteren Prüfgerät wird die von der Luftpumpe kommende, mit Ammoniak versetzte Luft unter den Maskenkörper gedrückt und von hier aus über einen gedrosselten Hahn wieder von der Pumpe angesaugt. Die ammoniakhaltige Luft befindet sich also dauernd in einem Kreislauf. Luftverluste werden durch eine kleine Öffnung im Ansaugestutzen der Pumpe ausgeglichen. Der vorgeschriebene Prüfdruck von 120 mm Wassersäule wird durch Drehzahlregelung des Motors und Drosseln des Hahnes in der Ansaugeleitung am Prüfkopf erreicht. Ist die Prüfung einer Gasmaske beendet, so muß man den Motor stillsetzen, da sonst die ammoniakhaltige Luft beim Abnehmen der Maske vom Prüfkopf in die Außenluft strömen würde.

Beim „Prüfgerät 40" saugt die Pumpe frische Luft an und drückt sie, nachdem sie mit Ammoniak angereichert ist, unter die über den Prüfkopf gezogene Gasmaske; von hier aus führt nur eine Leitung zum Druckmesser. Es findet also kein Kreislauf statt. Der Überdruck in der Leitung wird nur durch die Drehzahl der Pumpe geregelt. Zwischen Pumpe und Ammoniaksättigungsgefäß sowie zwischen Prüfkopf und Druckmesser sind 2 Dreiweghähne geschaltet, die zwangläufig miteinander gekuppelt sind. Dadurch wird erreicht, daß bei der Hahnstellung „Prüfen" die Wege freigegeben werden, die eben beschrieben sind. Bei der Stellung „Entlasten" bläst der untere Dreiweghahn reine Luft aus; der Überdruck unter der zu prüfenden Gasmaske ist aufgehoben. Man kann also beim Wechseln der Masken am Prüfkopf den Motor ruhig weiterlaufen lassen, man schaltet nur auf „Entlasten" um. Da im allgemeinen mehrere Gasmasken hintereinander geprüft werden, bedeutet das eine Vereinfachung gegenüber dem alten Prüfgerät. Auch die Einregelung des erforderlichen Überdrucks von 120 mm W.S. nur durch die Drehzahl des Motors ist einfacher als früher. Das gesamte Gerät ist sehr übersichtlich, die Anschlüsse sind leicht herzustellen.

Nicht selten bildet das Glimmer-Ausatemventil eine Fehlerquelle bei der Gasmaske 30 oder 38. Es muß dann auf Dichtigkeit geprüft werden. Man setzt dazu auf das Ausatemventil ein Ventilanschlußstück, verbindet dieses mit einem Schenkel des Druckmessers und drückt mit einer Luftpumpe die Druckmesserflüssigkeit in dem anderen Schenkel in die Höhe. Stellt man nun auf der Druckseite Verbindung mit der Außenluft her, so hat die gehobene Flüssigkeitssäule das Bestreben, nach unten zu sinken, und schafft dadurch über dem Ausatemventil einen luftverdünnten Raum (Unterdruck 110 bzw. 105 mm W.S.). Da man an Glimmerventile nicht die Forderung auf absolutes Dichthalten stellen kann und nach Anbringen der Vorkammer auch nicht braucht, sieht die Vorschrift vor, daß der Unterdruck innerhalb einer gewissen Zeit (15 Sek.) einen bestimmten Wert nicht unterschreiten darf (10 bzw. 25 mm W.S.). Dabei beziehen sich die ersten Werte in den Klammern auf das alte, die zweiten auf das neue Prüfgerät. Eine wesentliche Änderung in den Anforderungen ist also nicht eingetreten. Dagegen ist die Apparatur bedeutend vereinfacht. Bei dem alten

Prüfgerät bergen die 6 Schlauchanschlüsse und 2 Hähne eine Fülle von Fehlerquellen. Bei dem „Prüfgerät 40" sind nur 4 Schlauchanschlüsse herzustellen. Ferner gestattet die neue Luftpumpe ein wesentlich bequemeres Arbeiten als das frühere Gummigebläse. Das Prüfen der Ausatemventile mit dem „Prüfgerät 40" ist daher sehr viel einfacher geworden.

Bei dem Prüfen von Atemschläuchen hat sich wenig geändert. Zu begrüßen ist, daß das Verschlußstück beim „Prüfgerät 40" ohne Hahn geliefert wird. Der Hahn am Verschlußstück des alten Prüfgeräts war oft nicht ganz dicht und erschwerte dadurch die Prüfung.

Abschließend läßt sich feststellen, daß die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Prüfung beim alten und beim neuen Gerät gleich sind, daß aber das neue Gerät infolge der einfacheren Handhabung, insbesondere dann, wenn viele Gasmasken hintereinander zu prüfen sind, mit besonderem Vorteil eingesetzt wird.

AUSLANDSNACHRICHTEN

Dänemark

Der Sozialminister legte im August einen Gesetzentwurf[1]) über die Finanzierung des **Wohlfahrtsdienstes bei Räumung** von Städten usw. vor, zu dessen Einrichtung das Innenministerium die Gemeindeverwaltungen aufgefordert hat. Öffentliche Hilfe, soweit sie über gewisse Zuschüsse für die ersten Tage hinausgeht, sollte den Evakuierten bisher nach den allgemeinen Regeln der Sozialgesetzgebung gewährt werden. Bei Durchführung des neuen Gesetzentwurfs wird dagegen die Hilfeleistung nach den für die Betroffenen wesentlich günstigeren Bestimmungen für die Unterstützung von Familien einberufener Wehrpflichtiger erfolgen. Bisher konnten Evakuierte nur unterstützt werden, wenn eine tatsächliche Notlage festgestellt wurde, und außerdem bestand Rückzahlungspflicht. Nach den neuen Vorschriften fallen diese beiden Bedingungen fort, auch kann die Sonderhilfe beträchtlich großzügiger gewährt werden. Für die Gemeinden ist der Gesetzentwurf insofern von Bedeutung, als die einzelne Gemeinde nur noch 10 v.H. der Ausgaben zu tragen hat und der Staat — gegebenenfalls in Verbindung mit dem kommunalen Ausgleichsfonds — die verbleibenden 90 v.H. übernehmen soll.

Japan

Als Ergebnis längerer Beratungen legte die japanische Regierung Ende September ein ausführliches Programm für die **Verstärkung der gesamten Verteidigungskräfte** Japans fest, das Ministerpräsident Tojo am 22. September in einer großen Rundfunkansprache dem Inhalt nach bekanntgab. Dieses Programm umfaßt einmal alle Maßnahmen, die zur Durchführung einer wirksamen Produktionserhöhung erforderlich sind. Anordnungen arbeitsorganisatorischer Art, der Einsatz der Frauen für die Kriegswirtschaft, die Mobilisierung sonstiger Reserven an Arbeitskräften und andere Bestimmungen greifen tief in das Leben jedes einzelnen Japaners ein und bedeuten gewissermaßen eine Umstellung der gesamten Lebensführung des japanischen Volkes.

Für die gesamte sogenannte innere Verteidigung Japans wird eine einheitliche Leitung aller hierfür zuständigen Verwaltungsstellen geschaffen. In besonders wichtigen Gebieten und in der Umgebung besonders kriegswichtiger Unternehmungen wird die Luftverteidigung bis zum äußersten verstärkt, Rüstungsbetriebe, Fabrikanlagen usw. in der Hauptstadt Tokyo und allen anderen Großstädten erhalten entsprechenden Schutz. Alle öffentlichen Einrichtungen, große private Geschäfte usw. werden auf Anordnung der Regierungsstellen und im engsten Einvernehmen mit ihnen überprüft, ihr organisatorischer Aufbau erforderlichenfalls den Zeitumständen angepaßt und sie, soweit dies tunlich erscheint, in großem Stil nach Orten mit geringerer Luftbedrohung umgesiedelt. Diese Umsiedlung wird so sorgfältig geplant, daß zur Sicherstellung der Versorgung der umzuquartierenden Menschen auch ganze Ladengeschäfte umgesiedelt werden. Die Regierung selbst will bei dieser Umsiedlungsaktion mit gutem Beispiel vorangehen und läßt alle ihre eigenen Unternehmungen und Fabriken in der Hauptstadt sowie in den anderen luftgefährdeten Großstädten stillegen bzw. sie nach anderen Orten verlegen. Hierbei sollen diejenigen Verwaltungsstellen, deren ungestörte Fortführung ganz besonders wichtig ist, in solche Gegenden bzw. Gebäude verlegt werden, die über ausreichende Luftschutzanlagen verfügen.

Das vorstehend wiedergegebene Luftschutzprogramm bildete einen wesentlichen Bestandteil der insgesamt vierzehn Gesetzentwürfe, die das Kabinett der am 26. Oktober mit einer großen Rede des Premierministers General Tojo eröffneten Sondertagung des Parlaments zur Annahme vorlegte, um eine auf die Kriegsnotwendigkeiten ausgerichtete Reform des gesamten Lebens in Japan durchzuführen.

Die zuständigen Parlamentsausschüsse begannen sofort im Anschluß an die Rede Tojos mit den Beratungen, wobei die jeweils zuständigen Minister ergänzende Erklärungen abgaben, die das vom Premierminister gezeichnete Bild ergänzten und vervollständigten. Den Ausführungen des Innenministers zu dem neuen Luftschutzgesetz vor dem zuständigen Ausschuß ist noch folgendes zur Abrundung des oben gesagten zu entnehmen:

Es wird nunmehr ein Hauptquartier für die gesamte Luftverteidigung gebildet, das neben den bisher bestehenden 9 Abteilungen für die Luftabwehr auch Abteilungen für die Umquartierung der Bevölkerung, für die Umsiedlung von Industriebetrieben, für die zweckmäßige Einlagerung und Verteilung von Lebensmitteln, für die Durchführung von Aufräumungsarbeiten und die Wieder-in-Betrieb-Setzung beschädigter Betriebe usw. nach Luftangriffen erhalten soll. Das neue Hauptquartier erhält alle Vollmachten, wichtige Industriewerke, öffentliche Einrichtungen, gefährdete wichtige Gegenstände und Materialien usw. aus den luftbedrohten Gebieten zu entfernen. In noch zu bezeichnenden Gebieten werden Neubauten grundsätzlich verboten, bestehende Gebäude können abgebrochen werden, um breite Straßen und weiträumige Plätze zur Bildung von Brandabschnitten zu gewinnen. Jeder weitere Zuzug in die Großstädte wird ab sofort verboten. Die Unterkunft für die umzuquartierenden Bevölkerungsteile werden von den Behörden beschafft, die Kosten trägt die öffentliche Hand. Grund und Boden einschließlich aller darauf stehenden Baulichkeiten können nunmehr überall und jederzeit enteignet werden, wenn die Belange der Luftverteidigung dies erfordern. Veranstaltungen und Einrichtungen, in denen sich ständig größere Menschenmassen zu versammeln pflegen — z. B. Großgaststätten, Warenhäuser, Vergnügungseinrichtungen usw. — können durch die zuständigen örtlichen Behörden geschlossen werden. Für die Fortführung des Betriebes von Krankenhäusern, der für die Verpflegung der arbeitenden Bevölkerung benötigten Gaststättenbetriebe, der Verkehrsunternehmungen, Zeitungsdruckereien und Rundfunksender sollen noch Sondererlasse herausgegeben werden.

Sämtliche vorstehend erwähnten vierzehn Gesetzentwürfe wurden vom japanischen Oberhaus am 2. November angenommen und treten damit sofort in Kraft.

[1]) Vgl. „Berlingske Tidende" vom 11. August 1943.

Schweden

Im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde gab die Luftschutzinspektion im Juni d. Js. „Besondere Anweisungen (Nr. 4/1943) betr. **Maßnahmen an Unterrichtsanstalten bei überraschendem Kriegsausbruch** oder bei Übergang zu Bereitschaftsgrad I" heraus. Diese besagen u. a., daß bei überraschendem Kriegsausbruch, der im allgemeinen durch Bereitschaftsalarm bekanntgegeben werden wird, oder bei Übergang zu Bereitschaftsgrad I in allen Luftschutzorten jeder Schulbesuch unverzüglich aufhört. Sobald der Unterricht wieder aufgenommen werden kann, wird über Zeit und Ort besondere Mitteilung ergehen. Falls der Bereitschaftsalarm in sich schließt, daß ein Fliegerangriff für unmittelbar bevorstehend angesehen wird (zwei Fliegeralarme mit 30 Sekunden Zwischenraum), sollen Lehrpersonal und Schüler den Schutzraum oder, falls ein solcher fehlt, tunlichst geschützte Aufenthaltsplätze (Kellerräume mit guten Möglichkeiten für Notausgänge oder gegebenenfalls das unterste Geschoß) aufsuchen. Nach der Entwarnung sollen sich die Schüler, wenn ein Angriff auf den Ort nicht erfolgte, heimbegeben. Ist der Ort angegriffen worden, so soll durch die Lehrerschaft Sorge getragen werden, daß die jüngeren Schüler heimgeführt oder, falls deren Heim zerstört worden ist, in Obhut genommen werden. Besagt der Bereitschaftsalarm, daß ein Fliegerangriff nicht für unmittelbar bevorstehend angesehen wird („Fliegeralarm", gefolgt nach 30 Sekunden von „Entwarnung"), oder wird Betreitschaftsgrad I auf anderweitige Weise bekanntgegeben, so sollen sich die Schüler auf dem nächsten Wege nach Hause begeben. Bezüglich der Schüler, die dem allgemeinen Luftschutz angehören, gelten jedoch die besonderen Anweisungen, die sie erhalten haben. Schon jetzt sollen die Schüler über die Schutzmöglichkeiten auf dem Wege zwischen Schule und Heim belehrt werden. Übungen im Aufsuchen von Luftschutzräumen und Aufenthaltsplätzen in der Schule sind schleunigst durchzuführen.

Die örtlichen Luftschutzbehörden erhielten kürzlich Anweisungen[2]) für den **Fall einer feindlichen Invasion.** Danach sollen, sobald die Gefahr einer Besetzung einzelner Landesteile durch Feindtruppen besteht, aus den bedrohten Orten sämtliche Kraftspritzen, Feuerlösch-Schläuche, mechanischen Leitern, alles für Aufräumungs- und Bergungsarbeiten benötigte Gerät sowie das gesamte Gasschutzgerät fortgeschafft werden. Feldküchen und alle brauchbaren Kraftfahrzeuge fallen gleichfalls unter diese Bestimmungen; auch Luftschutzakten sind vollständig fortzuschaffen. Soweit die Zeit nicht mehr zu vollständigem Abtransport ausreicht, sind die vorgenannten Gegenstände zu zerstören oder zu vernichten. —

Der Luftwehrverein Stockholm beschloß, die früher durchgeführte, seit einigen Jahren jedoch eingestellte **Ausbildung** von männlichen Jugendlichen **im Luftabwehrdienst** wieder aufzunehmen[3]). Die Ausbildung soll den Dienst am Flugabwehrgeschütz, an Flugabwehr-Maschinenwaffen und am Scheinwerfergerät umfassen und so durchgeführt werden, daß jede zweite Woche an einem Werktagsabend zwei theoretische Unterrichtsstunden abgehalten werden, während die praktische Ausbildung an Waffen und Gerät an den Sonntagvormittagen so stattfindet, daß jeder dritte Sonntag dienstfrei ist. —

Das Programm für die diesjährigen **Wehrdienstübungen der Schuljugend** umfaßte wie im Vorjahre Schießen und Waffenpflege für Jungen, Krankenpflege und Unfallhilfe für Mädchen. Für alle Teilnehmer kamen dazu Übungen in Orientierung und Lagerdienst. Von der den Wehrdienst betreffenden Bestimmung, daß diejenigen, die an der Luftbewachung teilgenommen haben, befreit werden können, wurde nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht.

In diesem Zusammenhang ist ein Bericht[4]) über den **Einsatz von Frauen und Mädchen im Luftbewachungsdienst** (also im Flugmeldedienst) bemerkenswert, dem auszugsweise folgendes entnommen sei:

An unzähligen Plätzen in den öden Landstrichen des im ganzen dünn besiedelten Schwedens gibt es kleine Kolonien von jeweils einigen jungen Mädchen, die zur Aufgabe haben, Tag und Nacht zu überwachen, was sich in der Luft zuträgt, und darüber Meldung zu erstatten. Um mit dieser Tätigkeit vertraut zu werden, wird eine einwöchige Ausbildung benötigt, wobei das Hauptgewicht auf Unterweisung betr. Flugzeugtypen und Meldedienst gelegt wird. Die kurze Ausbildung im Waffengebrauch, die auch zum Lehrgang gehört, erscheint nötig, damit die Luftbewacherinnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Möglichkeit zur Selbstverteidigung haben, nicht gegen Feinde, sondern gegen „etwaige Friedensstörer" unter der männlichen Bevölkerung der Gegend, wie von der Luftverteidigungsabteilung des Wehrstabs betont wird. Nach der gleichen Quelle ist die weibliche Arbeitskraft bei der Luftbewachung unter zahlreichen Gesichtspunkten der männlichen vorzuziehen. Es wird dadurch einmal viel männliche Arbeitskraft freigemacht. Sodann wird von militärischer, also besonders zuverlässiger Seite bezeugt, daß Frauen tüchtiger sind als männliche Luftbewacher. „Sie reagieren schneller, sind ehrgeiziger usw." Dazu seien die Frauen in ihrer Arbeit nicht nur genauer, sondern auch billiger.

Der Luftbewachungsdienst ist bei den Mädchen begehrt. Er wirft ein gutes Entgelt ab und kann nicht gerade — außer während des Wachtdienstes selbst — als anstrengend betrachtet werden. Außerdem hat es seinen Reiz, daß die Luftbewacherin auf Posten jedem beliebigen militärischen männlichen Posten gleichgestellt ist. Auch das Ungewöhnliche übt natürlich Anziehungskraft aus. Viele Frauen, die im Haushalt, in Fabriken, Büros und Geschäften tätig sind, verlockt es daher, sich zur Abwechslung auf diesem bisher unbekannten Arbeitsgebiet zu versuchen. Während des größten Teiles des Jahres rekrutiert sich das Luftbewachungskorps aus jungen Mädchen.

Die zuständigen Stellen erachteten es für zweckmäßig, die Luftbewachung während des Sommers Schülerinnen anzuvertrauen, jedoch werden in der Öffentlichkeit schwerwiegende Bedenken hiergegen geäußert, da es zu Schwierigkeiten und unangenehmen Zwischenfällen führen müsse, wenn unreife junge Mädchen aus der sicheren Obhut des Elternhauses plötzlich in die Einsamkeit abgelegener Flugwachen versetzt würden. Es wird der Ansicht Ausdruck gegeben, daß es zweckmäßiger sei, die Schülerinnen auf anderen Gebieten einzusetzen, wo sie ihrem Vaterlande nicht weniger nützlich sein könnten.

Im übrigen ist man aber mit dem Einsatz der Frauen auf diesen Gebieten der Landesverteidigung durchaus zufrieden, wie auch aus einem Bericht der Vorsitzenden des Ortsverbandes Göteborg des schwedischen Lotta-Bundes über eine Besichtigungsfahrt in die westschwedischen Standorte des weiblichen Flugmeldedienstes hervorgeht[5]). Es wird darin auch betont, daß die hier eingesetzten Frauen und Mädchen in ihrer dienstfreien Zeit der Landbevölkerung in den umliegenden Dörfern bei der Ernte behilflich sind und sich hierdurch die Achtung und Wertschätzung der dortigen Einwohner erworben haben.

Berichte über die anglo-amerikanischen Terrorangriffe auf deutsche Städte hatten zur Folge, daß man in Schweden den **Wert des Luftschutzes** zu bezweifeln begann. Diese Auffassung erklärte der Luftschutzleiter von Stockholm, Oberst Grönhagen, für gefährlich und unbegründet. Der Luftschutz sei selbstverständlich unentbehrlich, und es bestehe kein Anlaß, insonderheit in Anbetracht der Aussichten Stockholms, einem neuzeitigen Luftangriff Trotz zu bieten, zu verzagen. Die Schreckensschilderungen aus Deutschland seien mit Vorsicht aufzunehmen. Mit Bestimmtheit könne man sagen, daß weder die Bauweise noch die Schutz-

[2]) Nach „Handels-Tidning", Göteborg, vom 10. September 1943.
[3]) „Svenska Dagbladet" vom 19. September 1943.
[4]) Veröffentlicht in „Handels-Tidning", Göteborg, vom 7. Juli 1943.
[5]) Rut Aurell in „Handels-Tidning", Göteborg, vom 10. Juli 1943.

räume überall so stabil seien wie in Schweden. Die neuen Bombentypen der letzten Zeit und die sonstigen Kampfmittel stellen keineswegs Neuheiten dar. Zudem seien auch in Schweden Maßnahmen getroffen worden, ihre Wirkungen abzuschwächen. Der allgemeine Luftschutz in Stockholm sei im vergangenen Jahr beträchtlich verstärkt worden; dies gelte insbesondere von der Brandbereitschaft, für die vor allem zur Sicherung der Wasserversorgung umfassende Maßnahmen getroffen wurden. Für die Betreuung von „Ausgebombten" seien zahlreiche neue Unterkünfte geschaffen, und das Personal des Wohlfahrtsdienstes — planmäßig 5000 Personen — sei nahezu vollzählig. Entgegen dem, was man vielfach anzunehmen scheine, habe der Selbstschutz jederzeit eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Er sei mit Rücksicht auf die rasche Meldung von Bombeneinschlägen und die Bemeisterung kleinerer Brände unentbehrlich. Leider treffe es zu, daß die Selbstschutzübungen mitunter schlecht geleitet werden. Dies falle jedoch auf diejenigen zurück, die, obschon für die Führerschaft gut qualifiziert, sich dieser entziehen. Hier bedürfe es einer allgemeinen Aufrüttelung betreffs der Schuldigkeit eines jeden, nach Vermögen mitzuhelfen.

Hinsichtlich der Luftschutzräume sei die Durchführung der sogen. Kellerdurchbrüche von großer Wichtigkeit. Für das ganze Land wäre damit eine Ausgabe von 10 Millionen Kr. verbunden. Da jedoch eine solche Maßnahme ungefähr 500 000 Personen beträchtlich gesteigerte Sicherheit gewährleiste, sei das Geld gut angewendet. Die psychologische Wirkung dieser Notausgänge könne nicht hoch genug veranschlagt werden. — Auf die Frage, ob wohl auch der Schutzraum zerstört werde, wenn eine schwere Bombe ein Hochhaus treffe, gibt S. Lundquist von der Luftschutzinspektion die beruhigende Antwort, daß Schutzräume, die in Häusern mit drei bis vier Geschossen darüber eingerichtet wurden, ein sehr hohes Maß von Sicherheit gewähren. Die meisten Bomben, die gegen bebaute Gebiete zur Anwendung gelangen, explodieren beim Aufschlag oder unmittelbar darauf und zerstören dann mehr oder weniger die übrigen Teile des Hauses. Sei der Schutzraum mit befriedigender Deckenverstärkung versehen, so bleibe er hierbei unbeschädigt. Falle dagegen die Bombe in einem Winkel, so könne der Raum zerstört werden. Schutzräume, die im Innern von Gebäuden angeordnet sind, bieten also mehr Sicherheit als solche an den Umfassungsmauern. Beruhigend sei auch, daß es bezüglich des Wirkungsgrades der Bombe eine Grenze gibt. Daß eine Bombe doppelt so schwer sei wie eine andere, bedeute nicht, daß sie auch eine doppelt so große Sprengwirkung habe.

Schweiz

Die Abteilung für passiven Luftschutz beim Eidgenössischen Militärdepartement ordnete zu Beginn des Sommers an[6]), daß die Ausbildung von neuen Luftschutzwarten und Hausfeuerwehrkräften unbedingt weiterzuführen sei. Die Ausbildung muß sorgfältig durchgeführt und anschaulich gestaltet werden, die Einheiten der Luftschutzgliederungen sind für die Ausbildung mit heranzuziehen. Besonders wichtig ist die Ausbildung an Ort und Stelle, d. h. am Einsatzort der Hausfeuerwehren. Die Dachgeschosse der einzelnen Häuser sind während der Ausbildung mit allen Hausfeuerwehrkräften aufzusuchen und eingehend zu besichtigen, um sämtliche Hausfeuerwehrkräfte genügend ortskundig zu machen.

Die Entrümpelung, die allgemeine Brandbekämpfungsausrüstung und die persönliche Ausrüstung der Hausfeuerwehren sind ständig zu überprüfen, auch hat in jedem Haus unter Leitung eines Unteroffiziers oder Soldaten der Luftschutzorganisation eine Feuerlöschübung stattzufinden.

Die Beschaffung der Ausrüstung für die Hausfeuerwehr ist laufend durchzuführen, da es im Ernstfalle unmöglich sein würde, das benötigte Material noch rechtzeitig heranzuschaffen. Die Luftschutzabteilung weist weiter darauf hin, daß die notwendigen Vorräte an Wasser und Sand beizeiten bereitgestellt werden. Die Abgabe von Löschsand soll organisiert werden. An Sandreserven sollen pro Stockwerk in jedem Haus etwa 50 kg, pro Zimmer mindestens 2 Sandtüten vorhanden sein. Die Löschwassermenge je Bodenraum muß 50 l betragen. Die Luftschutzhandspritze ist auf Grund der in den kriegführenden Ländern gesammelten Erfahrungen grundsätzlich mit in den Luftschutzraum zu nehmen, da sie von dort aus überall hin mitgenommen werden kann.

Die Beschaffung von Gasmasken für die Hausfeuerwehren wird auf Grund der ausländischen Erfahrungen gleichfalls als unbedingt erforderlich bezeichnet, da die Hausfeuerwehrleute gegen Phosphordämpfe, starke Rauchentwicklung und Staub geschützt werden müssen.

Im übrigen weist diese Bekanntmachung der Abteilung für passiven Luftschutz auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit gut vorbereiteter Luftschutzräume sowie auf die bekannten Regeln für das unterschiedliche Vorgehen bei der Bekämpfung von Stabbrandbomben einerseits und von Phosphor- bzw. Flüssigkeitsbomben andererseits hin. —

Im Frühjahr dieses Jahres wurde die neue Uniform der schweizerischen Luftschutztruppe bekanntgegeben. Waffenrock und Hose sind aus derbem, blauem Militärtuch hergestellt, auf dem linken Oberarm wird das Abzeichen der schweizerischen Luftschutztruppe getragen.

PERSONALIEN

Unser langjähriger Mitarbeiter Generalmajor der Polizei Rumpf, bis Kriegsbeginn Kommandeur der Feuerschutzpolizei Leipzig, dann Kommandeur des ersten mobilen Feuerschutzpolizei-Regiments Sachsen, wurde vom Reichsführer SS und Reichsminister des Innern zum Generalinspekteur für das Feuerlöschwesen in Stadt und Land ernannt.

Dr.-Ing. habil. Frommhold, bisher Oberregierungsbaurat an der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1943 zum Baudirektor der Luftwaffe befördert.

Wie wir erst jetzt erfahren, ist Oberstleutnant der Feuerschutzpolizei Dr. Wilhelm Kalaß, erst 45 Jahre alt, am 23. August gestorben. Als Schüler der Technischen Hochschule zu Berlin-Charlottenburg studierte er Chemie. Seit 1927 war er bei der Feuerschutzpolizei Berlin, bis er im Jahre 1938 in das Hauptamt Ordnungspolizei, Gruppe Feuerschutzpolizei, berufen wurde. Hier war er an der Entwicklung des Feuerlöschgesetzes, der Ausbildungsvorschriften und der Anordnungen für den Bau von Feuerwehrgeräten maßgeblich beteiligt. 1941 wurde er Verbindungsoffizier des Chefs der Ordnungspolizei zum Sonderbeauftragten für das Feuerlöschgerätewesen beim Staatssekretär der Luftfahrt und Generalinspekteur der Luftwaffe. Seine vielfältige Arbeit auch auf diesem Gebiete wurde getragen von einer Tatkraft, die selbst die ersten Stadien seiner Krankheit überwand. Seine Leistungen sind ein leuchtendes Beispiel eines überdurchschnittlichen Einsatzwillens, ein Denkmal, das er sich selbst bei Lebzeiten setzte. Als Kamerad hochgeschätzt, werden ihm alle, die ihn kannten, ein ehrendes Gedenken bewahren.

Die Schriftwaltung.

Berichtigung.

Die im Juliheft 1943 von „Gasschutz und Luftschutz" auf den Seiten 163 bis 169 veröffentlichte Arbeit „Vorbeugende und abwehrende Brandschutzmaßnahmen im Werkluftschutz" ist versehentlich ohne Nennung des Verfassers erschienen. Die Arbeit stammt von unserem langjährigen Mitarbeiter Bernhard Peill.

[6]) Nach „Luft-Schutz", Solothurn, Augustheft 1943.